

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 19 70

Bern, 12. November 2019

Besetzung

Oberrichterin Falkner (Präsidentin i.V.),
Oberrichter Gerber, Obergerichtssuppleantin Meyes
Gerichtsschreiberin Piccioni

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

C. _____
Zivilklägerin

und

D. _____
Straf- und Zivilkläger

Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz, Diebstahl, Sach-
beschädigung etc.

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Einzelgericht) vom 12. September 2018 (PEN 2018
465+467+469)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 12. September 2018 hat das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) Folgendes erkannt (pag. 988 ff.; Auszug aus dem erstinstanzlichen Dispositiv, wiedergegeben soweit den Beschuldigten betreffend):

A. (...)

B. A. _____

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz durch Täuschung der Behörden, qualifiziert** begangen in der Zeit von ca. August 2016 bis Februar 2017 in G. _____, H. _____ und I. _____;
2. des **Diebstahls**, der **Sachbeschädigung** und des **Hausfriedensbruchs**, jeweils **mehrfach** begangen
 - 2.1. am 17.11.2017 in J. _____ zum Nachteil von K. _____ (Deliktsbetrag unbekannt), gemeinsam mit E. _____
 - 2.2. am 17.11.2017 in L. _____ zum Nachteil von D. _____ (Deliktsbetrag CHF 100.00), gemeinsam mit E. _____;
3. der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Konsum von Betäubungsmitteln**, begangen bzw. festgestellt am 17.11.2017 in L. _____;

und in Anwendung der Art. 34 (aStGB), 30, 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 103, 106, 139 Ziff. 1, 144 Abs. 1, 186 StGB; Art. 118 Abs. 2 sowie Abs. 3 lit. a AuG; Art. 19a Ziff. 1 BetmG; Art. 426 Abs. 1 StPO;

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 300 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 9'000.00**.

Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 300 Tagen wird im Umfang von 300 Tagessätzen auf die Geldstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Geldstrafe wird **aufgeschoben** und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.
2. Zu einer Übertretungsbusse von CHF 100.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf einen Tag festgesetzt.
3. Auf die Anordnung einer **Landesverweisung** wird **verzichtet**.
4. Zu den anteilmässigen **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 6'166.70 und Auslagen von CHF 1'480.50, insgesamt bestimmt auf **CHF 7'647.20** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:			
1/3 der Pauschalgebühr Strafuntersuchung	CHF	3'333.35	
persönliche Gebühr ZMG (5 Entscheide)	CHF	2'000.00	
1/3 Kosten des Gerichts (exkl. Begründung)	CHF	833.35	
Total	CHF	6'166.70	
Die Auslagen setzen sich zusammen aus:			
Kosten Überwachungsmassnahmen	CHF	1'135.00	
1/2 Übersetzerkosten EV Vögeli A. / Iljazi A.	CHF	225.50	
1/2 Zeugengeld Sigrist Thomas	CHF	20.00	
Kanzeipauschale	CHF	100.00	
Total	CHF	1'480.50	
Total Verfahrenskosten	CHF	7'647.20	

II.

1. Die Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Fürsprecher B. _____ werden wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		38.50	200.00	CHF	7'700.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	862.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8'562.00	CHF	659.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	9'221.25
volles Honorar				CHF	9'625.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	862.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'487.00	CHF	807.50
Total				CHF	11'294.50
nachforderbarer Betrag				CHF	2'073.25

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 9'221.25.

A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz von CHF 2'073.25 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Es wird festgestellt, dass mit der ersten amtlichen Verteidigung von A. _____, Fürsprecher M. _____, bereits mit Verfügung der regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 05.03.2018 (pag. 701 ff.) abgerechnet wurde.

A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung (CHF 5'599.30) zurückzuzahlen und Fürsprecher M. _____ die Differenz von CHF 1'125.95 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

C. (...)

D. ZIVILKLAGEN

1.1 (...).

1.2 A._____ wird in Anwendung von Art. 41 OR sowie Art. 126 Abs. 1 lit. a verurteilt:

Zur Bezahlung von **CHF 5'082.00 Schadenersatz** an C._____, unter **solidarischer Haftung** mit E._____ (für den ganzen Betrag).

1.3 (...).

1.4 In Anbetracht der unzureichenden Begründung/Bezifferung wird die **Zivilklage des Privatklägers D._____** auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).

1.5 Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschrieben.

E. (...)

F. WEITERE VERFÜGUNGEN A._____

1. A._____ wird per sofort aus der Sicherheitshaft entlassen.

2. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. O._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

3. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

G. (...)

H. ALLGEMEINE VERFÜGUNGEN

1. Die Kosten für das Erstellen einer schriftlichen Urteilsbegründung betragen zusätzlich CHF 1'000.00.

(...)

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Fürsprecher B._____, mit Schreiben vom 21. September 2018 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 1021). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 13. Februar 2018 (pag. 1116 ff.) erklärte der Beschuldigte am 7. März 2019 nahezu vollumfänglich die Berufung (pag. 1124 ff.). Nicht angefochten sind einzig der Verzicht auf die Landesverweisung gemäss Bst. B. Ziff. I.3. und die weiteren Verfügungen gemäss Bst. F des erstinstanzlichen Dispositivs.

Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 21. März 2019 mit, dass sie weder Anschlussberufung erkläre noch ein Nichteintreten auf die Berufung beantrage sowie auf eine Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 1138 ff.). Die Privatkläger P._____ und Q._____ wurden mangels Legitimation mit Verfügung vom 8. März 2019 aus dem Verfahren gewiesen (pag. 1133). Mit Verfügung vom 3. April 2019 und Vorladung vom 3. Mai 2019 wurde dem Straf- und Zivilkläger D._____ und der Zivilklägerin ,C._____' das persönliche Erscheinen an der Berufungsverhandlung freigestellt und darauf hingewiesen, dass

sie sich vertreten lassen oder schriftliche Anträge stellen können, wenn sie nicht persönlich erscheinen (pag. 1140, 1150 ff.). Der Straf- und Zivilkläger D._____ liess sich nicht vernehmen und war an der Berufungsverhandlung nicht anwesend. ,C._____‘ (nachfolgend Zivilklägerin) reichte mit Schreiben vom 7. Mai 2019 dem Berufungsgericht bereits bekannte Unterlagen ein und teilte mit, dass sie an der Berufungsverhandlung nicht teilnehmen werde (pag. 1155 ff.).

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Gestützt auf die Verfügung vom 3. April 2019 wurde oberinstanzlich von Amtes wegen ein aktueller Strafregistrauszug sowie ein Leumundsbericht inkl. Betreibungsregistrauszug eingeholt und zu den Akten genommen (pag. 1140 f., 1204 ff., 1212 ff.).

Weiter stellte die Verteidigung mit Berufungserklärung vom 7. März 2019 den Antrag, ein Schreiben von F._____ zu den Akten zu nehmen und F._____ einzuvernehmen (pag. 1124 ff.). Mit Verfügung vom 3. April 2019 wurden beide Anträge gutgeheissen (pag. 1140 f.). Das Schreiben von F._____ wurde zu den Akten erkannt und F._____ wurde an der Berufungsverhandlung vom 12. November 2019 als Zeugin einvernommen (pag. 1140 f., 1218 ff.).

Schliesslich wurde der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung vom 12. November 2019 zu seinen aktuellen persönlichen Verhältnissen und zur Sache befragt (pag. 1224 ff.).

4. **Anträge der Parteien**

4.1 **Beschuldigter**

Die Verteidigung stellte an der Berufungsverhandlung vom 12. November 2019 folgende Anträge (pag. 1230):

1. A._____ sei freizusprechen von den Anschuldigungen gemäss lit. B, Ziffer 1. bis 3. der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland vom 19. Juni 2018.
2. Die Anträge gemäss Ziffer III, 2. und Ziffer IV, 2. der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland seien abzuweisen.
3. Die Privatklagen seien abzuweisen.
4. A._____ sei eine Entschädigung für die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft zuzusprechen.
5. Die Kosten der Voruntersuchung, der Verfahren vor dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, des Verfahrens vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland, Strafabteilung sowie vor der 1. Strafkammer gegen A._____ seien durch den Kanton Bern zu tragen.
6. A._____ sei eine Entschädigung für die Parteikosten gemäss Honorarnote von Fürsprecher B._____ vom 12. November 2019 auszurichten.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

Damit ist mit Blick auf den Umfang der Berufung vorab festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil betreffend den Verzicht auf die Landesverweisung in Rechtskraft erwachsen ist. Nicht der Rechtskraft zugänglich sind die Verfügungen in Bezug auf die DNA sowie die biometrischen erkennungsdienstlichen Daten, weshalb darüber neu zu befinden ist.

Durch die Kammer zu überprüfen bleiben alle Schuldsprüche, die Strafzumessung, die Kosten und Entschädigungen, die Zivilklagen sowie die übrigen Verfügungen. Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der angefochtenen Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO).

Aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten darf das Urteil nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden; es ist das Verschlechterungsverbot zu beachten (Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

6. **Einbruchdiebstähle in J._____ und L._____**

6.1 Anklageschrift (nachfolgend auch AKS) vom 19. Juni 2018 (pag. 802 ff.)

6.1.1 Einbruch in J._____ (AKS Bst. B. Ziff. 1.1.):

A._____ wird mehrfache Sachbeschädigung, mehrfacher Hausfriedensbruch und mehrfacher Diebstahl vorgeworfen, dadurch dass er in der Zeit zwischen dem 16. November 2017 ca. 17:30 Uhr und dem 18. November 2017 ca. 10:30 Uhr in J._____, gemeinsam mit E._____ und F._____ und im Wissen um den bevorstehenden Einbruch vor Ort war, als E._____ mit einem Flachwerkzeug das Badezimmerfenster aufwuchtete, dieses damit beschädigte (Sachschaden ca. CHF 1'000.00) und sich so unbefugten Zutritt ins Haus verschaffte. Hierauf durchsuchte E._____ das Objekt und entwendete diversen Schmuck (Deliktssumme ca. CHF 2'800.00), bevor er das Haus wieder durch die Einstiegsstelle verliess. E._____ und A._____ wirkten dabei in wechselseitigem Einvernehmen zusammen. A._____ führte E._____ und die das Fahrzeug lenkende F._____, im Wissen um den vorgesehenen Einbruch, zum Tatobjekt und wartete in unmittelbarer Nähe des Tatobjekts beim und im Fluchtauto, um E._____ bei unerwarteten Ereignissen warnen zu können.

6.1.2 Einbruch in L._____ (AKS Bst. B. Ziff. 1.2.):

A._____ wird mehrfache Sachbeschädigung, mehrfacher Hausfriedensbruch und mehrfacher Diebstahl vorgeworfen, dadurch dass er am 17. November 2017 um ca. 20:30 bis 20:40 Uhr in L._____, X._____, gemeinsam mit E._____ und F._____ und im Wissen um den bevorstehenden Einbruch vor Ort war, als E._____ mit einem Flachwerkzeug die Terrassentüre aufwuchtete,

diese dabei beschädigte (Sachschaden ca. CHF 1'500.00) und sich so unbefugt Zutritt ins Gebäude verschaffte. E._____ durchsuchte in der Folge das Objekt und diverse Behältnisse und entwendete eine Sonnenbrille (Deliktssumme ca. CHF 70.00). Anschliessend verliess er das Gebäude wieder durch die Einstiegsstelle. E._____ und A._____ wirkten dabei in wechselseitigem Einvernehmen zusammen. A._____ führte E._____ und die das Fahrzeug lenkende F._____, im Wissen um den vorgesehenen Einbruch, zum Tatobjekt und wartete in unmittelbarer Nähe des Tatobjekts beim und im Fluchtauto, um E._____ bei unerwarteten Ereignissen warnen zu können.

6.2 Bestritten und unbestrittener Sachverhalt

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte, E._____ und F._____ am 17. November 2017 von H._____ aus zu einem Ausflug mit dem Auto aufbrachen. Zuletzt sagten auch alle drei übereinstimmend aus, dass die Fahrt in H._____ begann, zuerst nach S._____ führte und sie dann auf dem Rückweg in J._____ und anschliessend in L._____ hielten. Beide Stopps fanden in der Nähe der Einbruchsstandorte statt. Von L._____ aus fuhren sie zurück nach H._____, wurden aber in T._____ von der Polizei zur Kontrolle angehalten. Dies weil U._____ der Polizei gemeldet hatte, im Nachbarhaus sei wohl eingebrochen worden und ein blauer Renault mit französischem Kennzeichen sei auffällig schnell davongefahren. U._____ erklärte weiter, dass sich im Auto wohl zwei Männer und ev. eine weitere Person befinden würden. Einer habe sicherlich Berndeutsch gesprochen, er habe ihn Telefonieren gehört. Da die Beschreibung inkl. Kontrollschildangabe passte, wurden die drei angehalten und in der Folge verhaftet.

In Bezug auf den Halt in J._____ ist unbestritten, dass die drei im Bereich der V._____, nahe dem Einbruchsobjekt am W._____, einen Halt einlegten. Weiter ist unbestritten, dass E._____ ausstieg, sich aus dem Auto entfernte und sich zum Einbruchsobjekt, einem freistehenden Einfamilienhaus, begab. Mit einem unbekannten Gegenstand wuchtete E._____ das Badezimmerfenster auf, beschädigte dieses und verschaffte sich so Zutritt in das zu dieser Zeit infolge Ferienabwesenheit unbewohnte Einfamilienhaus. E._____ durchsuchte in der Folge das Objekt, bevor er das Haus wieder durch die Einstiegsstelle verliess. In diesem Zusammenhang wird vom Beschuldigten bestritten, etwas mit diesem Einbruch zu tun zu haben und mit E._____ in irgendeiner Form zusammengewirkt zu haben. Stattdessen macht der Beschuldigte geltend, vom Einbruch nichts gewusst und mitbekommen zu haben und E._____ vom Fahrzeug lediglich weggeschickt zu haben, um mit F._____ Geschlechtsverkehr im Auto haben zu können. In der Zeit, in welcher E._____ weg gewesen sei, habe er dann mit F._____ Geschlechtsverkehr gehabt.

In Bezug auf den Halt in L._____ ist unbestritten, dass F._____ auf Anweisung einer der beiden Mitbeschuldigten von der Hauptstrasse in das Quartier abbog und im Quartier angekommen, das Auto im Bereich des X._____ parkierte. E._____ verliess hier wieder das Fahrzeug, während die anderen beiden im Auto warteten. In der Folge wuchtete E._____ beim freistehenden, zu dieser Zeit unbewohnten Einfamilienhaus am X._____ die Terrassentüre mit einem

unbekannten Gegenstand auf, beschädigte diese und verschaffte sich so Zutritt in das Gebäude. E._____ durchsuchte anschliessend das Objekt, bevor er das Haus wieder durch die Einstiegsstelle verliess. Schliesslich begab er sich zum Fahrzeug zurück, worauf die Fahrt Richtung H._____ fortgesetzt wurde. Auch in Bezug auf diesen Einbruch in L._____ wird vom Beschuldigten bestritten, etwas damit zu tun und sich daran beteiligt zu haben. Stattdessen macht der Beschuldigte geltend, nichts davon gewusst und mitbekommen zu haben. Er habe gedacht, E._____ statte im Quartier seinen Verwandten einen kurzen Besuch ab. F._____ und er hätten entschieden, sich die Zeit bis zur Rückkehr von E._____ zusammen im Auto zu vertreiben. Sie hätten nochmals zusammen Geschlechtsverkehr haben wollen, aber es sei denn nicht dazu gekommen, weil er noch habe urinieren müssen und E._____ bereits zurückgekommen sei.

6.3 Objektive Beweismittel

Als objektive Beweismittel hat die Vorinstanz den Anzeigerapport vom 4. Dezember 2017 (pag. 189ff, 1055 f.), den Anzeigerapport vom 15. Januar 2018 (pag. 197 ff., 1056) und den Berichtsrapport vom 11. Dezember 2017 (pag. 202 ff., 1056) zusammengefasst wiedergegeben, hierauf wird verwiesen.

Im Fahrzeuginneren wurde ausser einer verdächtigen Sandwichfolie mit der Etikette der Bäckerei AH._____ in AG._____ im Y._____, nichts Auffälliges – insbesondere keinerlei Diebesgut – gefunden. Aus dem Kofferraum wurden ein Paar Adidas Turnschuhe sichergestellt, die mit einem hier nicht zu beurteilenden Einbruch (in H._____ durch E._____) im Zusammenhang stehen. E._____, dessen DNA auf den Schuhen gefunden wurde, hat diesen Einbruch zugestanden. Ob die Schuhe noch jemand anders, so insbesondere A._____, getragen hat, blieb bis zuletzt unbekannt.

Anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten wurden insgesamt 27 Paar Schuhe sichergestellt und mit den gefundenen Schuhspuren an den Tatorten abgeglichen, ergaben jedoch keine Übereinstimmung. Die einzigen Übereinstimmungen, die betreffend Schuhspuren gefunden werden konnten, waren diejenigen mit den oben erwähnten Adidas-Schuhe, welche die DNA von E._____ tragen, sowie diejenigen mit den von E._____ anlässlich der Anhaltung getragenen Dolce&Gabbana Schuhen (pag. 156).

Auch die rückwirkende Teilnehmer-ID des Mobiltelefons von A._____ lieferte keine verwertbaren Beweise bezüglich der beiden ihm vorgeworfenen Einbrüche.

6.4 Subjektive Beweismittel

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten (pag. 361 ff., 371 ff., 379 ff., 412 ff., 954 ff., 1062 ff.), die Aussagen von E._____ (pag. 297 ff., 308 ff., 316 ff., 328 ff., 349 ff., 328 ff., 1057 ff.), die Aussagen von F._____ (pag. 427 ff., 434 ff., 442 ff., 466 ff., 471 ff., 954 ff., 1069 ff.) und die Aussagen von U._____ (pag. 482 ff., 479 ff., 1075 ff.) in ihrer Urteilsbegründung ausführlich zusammengefasst wiedergegeben. Hierauf wird verwiesen.

Ergänzend hierzu ist auf folgende neue Beweismittel hinzuweisen: Der Kammer stehen als weitere Beweismittel das von der Verteidigung am 21. Februar 2019 im

Briefkasten vorgefundene Schreiben von F._____ sowie die Aussagen der Zeugin F._____ und die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung vom 12. November 2019 zur Verfügung. Die neuen Beweismittel werden nachfolgend der Vollständigkeit halber kurz zusammengefasst.

6.4.1 Schreiben von F._____ (pag. 1130)

Die Verteidigung reichte dem Berufungsgericht ein am 21. Februar 2019 im Briefkasten vorgefundenes undatiertes Schreiben von F._____ ein (pag. 1127 ff.). In diesem Schreiben widerruft F._____ ihre Aussagen vor der Staatsanwaltschaft und vor dem erstinstanzlichen Gericht. Sie hält im Schreiben fest, dass sie in J._____ und in L._____ nur deshalb angehalten hätten, damit der Beschuldigte und sie ungestört Sex hätten haben können. Um alleine zu sein, hätten sie E._____ aus dem Auto schicken müssen. Im Verfahren gegen A._____ habe sie nur deshalb anders ausgesagt, weil sie sich durch den Beschuldigten seelisch verletzt gefühlt habe und sich an ihm habe rächen wollen. Nun würde aber A._____ zu Unrecht verurteilt werden, damit könne sie nicht leben, es belaste sie jeden Tag.

6.4.2 Einvernahme mit der Zeugin F._____ an der Berufungsverhandlung vom 12. November 2019 (pag. 1218 ff.)

F._____ führte aus, sie habe seit dem letzten Gerichtstermin keinen Kontakt mehr zum Beschuldigten. Das Schreiben habe sie von sich aus gemacht. Sie habe es nicht mehr ertragen, dass sie gelogen habe. Sie habe gedacht, sie könne es mit dem Schreiben wieder gut machen. Sie habe das Schreiben bei ihr zuhause verfasst, eine Kollegin habe ihr dabei geholfen, weil sie mit der Rechtschreibung Mühe habe. Sie vergesse manchmal sogar Wörter zu schreiben. Angesprochen auf die unterschiedlichen Schriftarten, erläuterte sie, ihre Kollegin und sie hätten abwechselungsweise daran geschrieben. Ihre Kollegin habe ihr empfohlen, das Schreiben der Verteidigung zu bringen. Sie habe sich nicht getraut rauf zu gehen und habe es dann in den Briefkasten gelegt. Sie habe gedacht, der Anwalt von A._____ könne vielleicht etwas damit machen. Dass sie es ihrem eigenen Anwalt hätte bringen können, daran habe sie gar nicht gedacht (pag. 1218 f.).

Auf Frage, welche Aussage sie denn konkret widerrufen wolle, sagte sie, es sei ihre Aussage, dass sie keinen Geschlechtsverkehr im Auto gehabt hätten, welche nicht stimme. Sie hätten Geschlechtsverkehr gehabt (pag. 1219). Sie seien an einen Ort gefahren, den Namen wisse sie nicht mehr. Dann habe sie A._____ gesagt, er solle E._____ rausschicken, weil sie Geschlechtsverkehr haben wolle. Sie hätten ihn rausgeschickt, hätten Geschlechtsverkehr gehabt und E._____ sei dann wieder reingekommen. Sie habe sich nicht geachtet, wo sie durchgefahren sei. Sie sei extrem, wenn sie Geschlechtsverkehr haben wolle, dann wolle sie sofort und nicht warten, deshalb habe sie sich nicht auf die Umgebung geachtet. Sie seien an der Hauptstrasse ein kleines Strässli runter gegangen und sie habe gefragt, ob sie hier halten könnten, um Geschlechtsverkehr zu haben. E._____ sei dann rausgegangen, A._____ habe ihm gesagt, er solle etwas weiter weg gehen. Es habe etwa 10 oder 15 Minuten gedauert. Dann habe A._____ den E._____ wieder gerufen (pag. 1220).

Auf Frage, ob es an diesem Tag das einzige Mal Geschlechtsverkehr im Auto gewesen sei, sagte sie, es sei noch ein zweites Mal gewesen, nämlich in L._____, da wisse sie den Namen noch. Sie habe nochmal Sex gewollt, aber es sei nicht dazu gekommen, weil A._____ habe urinieren müssen. E._____ sei dann zurückgekommen und sie seien weiter gefahren (pag. 1220). Auf Frage, wann sie in L._____ die Idee mit dem Geschlechtsverkehr hatte, sagte sie, A._____ habe gesagt, dass E._____ noch Verwandte besuchen wolle, also habe sie gedacht, dann könnten sie doch nochmals Geschlechtsverkehr haben, aber dann habe A._____ urinieren müssen. Dann sei E._____ auch schon runter gekommen, weshalb es nicht mehr gereicht habe. Angesprochen darauf, dass es etwas ungewöhnlich sei, dass sie auf einer Strecke von rund 75 km mit vielen unbewohnten Teilstücken und auch Wald, zwei Mal ausgerechnet ein Einfamilienhausquartier mit Anwohner für den Geschlechtsverkehr ausgesucht hätten, sagte F._____, sie habe einfach nur für den Moment überlegt und Geschlechtsverkehr gewollt, sie habe sich nicht überlegt, wo sie hierfür halten könnten (pag. 1221).

Sie bestätigte weiter ihre Aussagen in pag. 455, wonach sie damals die Hoffnung gehabt habe, mit A._____ zusammen zu sein und mit ihm eine Beziehung zu führen. Sie sei mega in A._____ verliebt gewesen. Nein, er habe ihr nichts dafür versprochen, wenn sie die Aussagen widerrufe. Sie sei wirklich mega enttäuscht von ihm gewesen. Er habe sie damals angelogen, er habe gesagt, dass er keine Ehefrau habe. Dabei sei er verheiratet gewesen und habe noch andere Frauen gehabt (pag. 1221). Sie habe sich wie Dreck gefühlt und habe ihm etwas zurückgegeben wollen. Sie habe gewollt, dass er eine Strafe dafür bekomme, dass sie so gelitten habe. Es sei nicht richtig gewesen, aber sie sei so enttäuscht gewesen (pag. 1222).

6.4.3 Einvernahme mit dem Beschuldigten an der Berufungsverhandlung vom 12. November 2019 (pag. 1224 ff.)

Auf Frage, warum er keinen Kontakt mehr zu F._____ habe, führte er aus, man mache das nicht, was sie gemacht habe, seine ganze Familie habe darunter gelitten (pag. 1226). Mit E._____ habe er keinen Kontakt mehr und AA._____ habe er in I._____ ein paar Mal gesehen, weil er ja wieder dort lebe (pag. 1227).

Auf Frage, wo sie in J._____ gehalten hätten, führte der Beschuldigte aus, es sei neben der Strasse gewesen, es habe keine Häuser in der Nähe gehabt. Er zeichnete die Stelle auf einem Kartenausschnitt ein. Er glaube, es sei da gewesen, sie hätten neben einer Wiese gehalten, es sei eine Strasse gewesen, die leicht abwärts gegangen sei. Auf Frage, weshalb sie ausgerechnet mitten in einem Dorf angehalten hätten, sagte er, sie hätten es sogar schon auf dem Pannestreifen mitten auf der Autobahn getrieben. Für jeden sei etwas anderes speziell. Er sei verheiratet, also habe er es mit F._____ im Auto gemacht (pag. 1227).

Angesprochen darauf, dass er mehrmals ausgesagt habe, E._____ aufgenommen zu haben, weil dieser niemanden in der Schweiz gehabt habe und E._____ nun plötzlich doch Verwandte in L._____ gehabt haben soll, sagte der Beschuldigte, das habe er gar nicht realisiert. Das hätte ihm ein Signal geben

müssen. Er habe aber nur im Sinn gehabt, schnell mit F._____ Sex zu haben und dann nach Hause zu gehen. Bevor sie in L._____ angekommen seien, hätten F._____ und er das zusammen abgesprochen, dass sie nochmals Sex haben wollten. Sie hätten eigentlich ins Z._____ gehen wollen, da habe E._____ im Bereich der Ausfahrt gesagt, das käme ihm bekannt vor, da oben wohne jemand von seiner Familie, ob sie kurz rauffahren könnten (pag. 1228, 1229). Also seien sie rauffahren, sie hätten sich nichts dabei gedacht und hätten E._____ gesagt, er solle sich Zeit lassen. Er und F._____ hätten dumm getan und zusammen gelacht. Dann habe er gesehen, dass ihnen jemand zugehaut habe, er habe sowieso pissen müssen. Sie seien also runter gefahren, dort habe es ein besseres Plätzli gehabt. Dann sei E._____ schon zurückgekommen und habe gesagt, dass niemand zuhause gewesen sei. Es sei nicht zum Geschlechtsverkehr gekommen, sie hätten es nur gewollt (pag. 1228). Ob er im ganzen Ablauf in L._____ telefoniert habe, wisse er nicht (pag. 1228).

Auf Frage, weshalb F._____ gefahren sei, führte der Beschuldigte aus, E._____ habe den Führerausweis nicht dabei gehabt. Auf Vorhalt, dass zwei Tage vorher E._____ nach AC._____ ins Puff gefahren sei (pag. 388), sagte der Beschuldigte, es sei nicht so, dass E._____ den Ausweis nicht mehr gehabt hätte, es sei ihm (dem Beschuldigten) einfach wohler gewesen, dass F._____ hier in der Schweiz fahre, sie kenne sich besser aus. Auf der Fahrt nach AC._____ habe er E._____ immer sagen müssen links und rechts (pag. 1229).

6.5 Ausgangslage (Vorinstanzliche Würdigung, Parteivorbringen)

Es ist vorab darauf hinzuweisen, dass E._____ die beiden Diebstähle letztendlich gestanden und sein Urteil akzeptiert hat. Die Vorinstanz hielt auf Grund seines überwiegend widersprüchlichen Aussageverhaltens jedoch fest, dass seine Aussagen nur mit äusserster Vorsicht zu geniessen seien, weshalb die Vorinstanz lediglich in Bezug auf das Eingeständnis, die Nähe der Bekanntschaft zum Beschuldigten und in Bezug auf die Deliktssumme beim Einbruch in L._____ auf die Aussagen von E._____ abstellte (siehe nachfolgend Ziff. 6.6.5.). Die Verteidigung führte in seinem Parteivortrag in Bezug auf E._____ zusammengefasst aus, betreffend die Nähe der Bekanntschaft zum Beschuldigten sei nicht auf die Aussagen von E._____ abzustellen, dieser habe nämlich lediglich eine Ausrede gebraucht, weshalb er in die Schweiz gereist sei. Dagegen könne in Bezug auf die Rolle des Beschuldigten auf die hierzu konstanten Aussagen von E._____, wonach der Beschuldigte nichts von den Einbrüchen gewusst habe, abgestellt werden.

In Bezug auf F._____ ging die Vorinstanz davon aus, dass sie nichts von den Einbrüchen gewusst haben konnte. Die Vorinstanz erachtete die Aussagen von F._____ in ihren letzten Versionen als glaubhaft und stellte darauf ab. Entsprechend wurde F._____ in diesen Anklagepunkten freigesprochen. Die Vorinstanz stellte auch auf ihre Aussagen ab, wonach sie und der Beschuldigte an diesem Abend im Auto keinen Geschlechtsverkehr gehabt hätten. Dies führte dazu, dass das Argument der Verteidigung, der Beschuldigte sei nicht Schmiere gestanden, sondern habe sich mit F._____ im Auto vergnügt, entkräftet wurde. Nach

dem erstinstanzlichen Urteil widerrief F._____ mit einem Schreiben und mit ihren Aussagen an der Berufungsverhandlung ihre ursprüngliche Version, wonach sie und der Beschuldigte an diesem Abend keinen Geschlechtsverkehr im Auto gehabt hätten. Dies sei gelogen gewesen. Sie habe nicht die Wahrheit gesagt, weil sie vom Beschuldigten enttäuscht gewesen sei. Sie habe sich an ihm rächen wollen, weil er sie wegen anderen Frauen belogen habe. Die Verteidigung führte in ihrem Parteivortrag zusammengefasst aus, es sei auf F._____ neuen Aussagen ab Widerruf abzustellen. Die Aussagen würden oft anders ausfallen, wenn Wunden verheilt seien. Die neuen Aussagen von F._____ würden aufzeigen, dass der Beschuldigte anderweitig – nämlich mit einer Liebelei mit F._____ – beschäftigt gewesen sei und vom Einbruch gar nichts mitbekommen habe. Es wird im Folgenden zu überprüfen sein, wie die Aussagen von F._____ bis zum Widerruf zu würdigen sind und wie anschliessend der Widerruf ihrer Aussagen im Schreiben und anlässlich der Berufungsverhandlung zu werten ist.

In Bezug auf den Beschuldigten hielt die Vorinstanz fest, dass sich in seinen Aussagen viele Widersprüche und Aussagen finden würden. Seine Aussagen seien im Ergebnis wenig glaubhaft, weshalb nur darauf abgestellt werden könne, sofern sich die Aussagen durch andere (glaubhafte) Beweismittel bestätigen lassen würden – was nicht der Fall sei. Die Verteidigung stellte sich anlässlich der Berufungsverhandlung zusammengefasst auf den Standpunkt, dass die Aussagen des Beschuldigten glaubhaft seien. Seine Aussagen würden in Bezug auf seine Rolle sowohl mit den Aussagen von E._____ wie inzwischen auch mit den Aussagen von F._____ übereinstimmen, weshalb darauf abzustellen sei. Der Beschuldigte habe nichts vom Vorhaben von E._____ gewusst, sondern sei im Auto mit einer Liebelei mit F._____ beschäftigt gewesen.

Da der Sachverhalt vom Beschuldigten vollständig bestritten wird, werden die Aussagen der Beteiligten mit Blick auf die Rolle des Beschuldigten zu überprüfen sein. Insbesondere sind dabei auch die neuen Aussagen von F._____ (ab Widerruf) zu berücksichtigen.

6.6 Beweismwürdigung Kammer

6.6.1 Aussagen E._____

In E._____ Aussagen befinden sich mehrere Lügensignale. Insbesondere fällt in seinem Aussageverhalten auf, dass er immer nur so viel einräumte, wie er als nötig erachtete. So gab er die Vorfälle letztlich zwar zu, allerdings immer nur so viel und soweit er keinen Ausweg mehr sah. Er bestritt beispielsweise anfangs den Einbruch in L._____, räumte ihn später ein, allerdings ohne vorerst zuzugeben, die Terrassentür aufgebrochen zu haben, wobei er dies dann etwas später ebenfalls noch einräumte (pag. 299, 312, 319 f., 320, 331). Weiter stritt er anfangs auch den Einbruch in J._____ ab, bevor ihm Spuren vorgehalten wurden und er den Einbruch dann doch noch zugab (pag. 323, 303, 332). Seine Aussagen in Bezug auf die Modalitäten der Anreise in die Schweiz (pag. 298, 310, 320, 335) und die Vorwände für die beiden Stopps in J._____ und L._____ (Pinkeln zu müssen, pag. 319, 354) sind über die Einvernahmen hinweg unterschiedlich und nicht konstant. Zudem ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass das angegebene Motiv für die Einbrüche, er brauche Geld für die Rückreise nach AD._____ (pag. 351),

wo er doch gerade von Italien in die Schweiz gereist sei, was nicht gratis sein dürfte, weder aus finanzieller noch geografischer Sicht Sinn mache. Konstant sind die Aussagen von E._____ einzig in Bezug auf das Deliktsgut, wonach er in L._____ CHF 100.00 mitgenommen (319, 331) und in J._____ nichts entwendet habe (pag. 332) sowie in Bezug auf das Freundschaftsverhältnis zum Beschuldigten, wonach sie gute und langjährige Freunde seien (pag. 299, 310, 321, 355, 959).

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Aussagen von E._____ mit äusserster Vorsicht zu geniessen sind. Seine Aussagen enthalten zu viele Lügensignale, als dass unbesehen darauf abgestellt werden könnte. Entgegen der Ansicht der Verteidigung kann entsprechend auch in Bezug auf die Rolle des Beschuldigten (wonach der Beschuldigte nichts von den Einbrüchen gewusst habe, pag. 356, 959) nicht unbesehen auf die Aussagen von E._____ abgestellt werden. Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass grundsätzlich auf die Aussagen von E._____ nur dort abgestellt werden kann, wo sie durch andere glaubhafte Beweismittel bestätigt werden können.

6.6.2 Aussagen Beschuldigter

A._____ fällt mit einem widersprüchlichen und in Teilen höchst unglaubwürdigen Aussageverhalten auf.

Auffällig sind insbesondere die Aussagen des Beschuldigten in Bezug auf die Nähe der Bekanntschaft zu E._____. Anlässlich der ersten Einvernahme wollte der Beschuldigte E._____ gar nicht kennen, nicht einmal namentlich – dafür will er aber den Spitznamen gekannt haben (pag. 362 ff., 369). Er habe E._____ erst an dessen Anreisetag (Tag der Anhaltung) kennen gelernt (pag. 365). Später sagte er dann aus, E._____ sei doch bereits drei bis vier Tage bei ihm (pag. 386) und letztlich ergänzte er, er habe ihn eventuell mal in AD._____ gesehen, als er bei seinem Onkel gewesen sei, aber kennen tue er ihn nicht (pag. 387, 962). Die Aussagen in Bezug auf wie lange und von wo sie sich angeblich kennen sind über die verschiedenen Einvernahmen hinweg derart unterschiedlich, dass sie unglaubhaft wirken. Demgegenüber wirken die konstant gleich lautenden Aussagen von E._____, wonach sich die beiden doch schon lange kennen, deutlich glaubhafter und nachvollziehbarer.

Ebenfalls widersprüchlich sind die Aussagen des Beschuldigten in Bezug auf die Tatsache, wie und wann denn E._____ zum Beschuldigten gekommen ist. In der ersten Einvernahme sagte der Beschuldigte aus, er und F._____ hätten E._____ am 17. November 2017 in G._____ bei einem Restaurant abgeholt, da E._____ nicht gewusst habe, wohin sonst. Ein Kollege namens R._____ habe den Beschuldigten gebeten, E._____ abzuholen (pag. 362). An der dritten Einvernahme sagte der Beschuldigte dann, E._____ sei seit drei bis vier Tagen bereits bei ihm (pag. 386). Ein Kollege habe den E._____ zu ihm gebracht, er wisse nicht wer (pag. 387).

Ebenfalls nicht konstant sind die Aussagen des Beschuldigten in Bezug darauf, wie es zu diesem Ausflug gekommen ist. Anlässlich der ersten Einvernahme soll der Beschuldigte zusammen mit F._____ E._____ beim Restaurant in

G._____ abgeholt haben und sie hätten dann zusammen diese „Ausfahrt“ gemacht (pag. 362). An der dritten Einvernahme will dann E._____ an diesem Abend gemeinsam mit F._____ zu ihm (dem Beschuldigten) nach H._____ gefahren sein (pag. 380), von wo sie dann die „Ausfahrt“ gestartet hätten.

All diese erwähnten, über die Einvernahmen hinweg widersprüchlichen Aussagen in Bezug auf Bekanntschaft und Beherbergung von E._____ sowie in Bezug auf die Ausflugsmodalitäten deuten darauf hin, dass der Beschuldigte etwas verheimlichen will. Anders sind diese derart sich widersprechenden Aussagen zu diesen Nebenpunkten und zum Rahmengeschehen nicht erklärbar.

Schwer zu glauben und nicht nachvollziehbar sind denn die Aussagen des Beschuldigten auch in Bezug auf die Tatsache, dass E._____, der offenbar ja sonst niemanden in der Schweiz zum Übernachten gehabt habe und gerade deshalb durch einen R._____, resp. dem Onkel, zum Beschuldigten geschickt worden sei, nun plötzlich Verwandte in L._____ haben soll. Diese hätten gar in einem Einfamilienhaus gewohnt und E._____, der bisher noch nichts von der Umgebung AE._____ gesehen habe, soll dann deren Wohnort widererkannt haben, so dass er sie beim Eindunkeln auf dem Weg von S._____ nach AF._____ angeblich habe lotsen können. Dass diese Aussagen vom Beschuldigten unglaublich sind, muss der Beschuldigte selber im Laufe der Zeit erkannt haben. So sagte er anlässlich der Berufungsverhandlung, der Vorwand mit den Verwandten hätte für ihn ein Signal sein müssen, aber er sei derart damit beschäftigt gewesen, dass er mit F._____ habe Sex haben wollen, dass er das nicht realisiert habe. Diese Erklärung scheint doch sehr realitätsfremd und hinterlässt den Eindruck einer Schutzbehauptung, zumal der Beschuldigte E._____ ja laut eigenen Angaben genau deshalb habe beherbergen müssen, weil er niemand anders in der Schweiz gekannt habe.

Auch in Bezug auf die Frage, wer eigentlich den Weg vorgegeben habe, d.h. wer F._____ erklärt habe, wohin sie fahren solle, sind die Aussagen des Beschuldigten nicht schlüssig. Gemäss seinen Aussagen, soll E._____ erklärt haben, wo F._____ durchfahren soll, wohingegen F._____ konstant ausgesagt hat, dass immer A._____ ihr die Richtung angegeben und Befehle ausgeführt habe, sowohl in L._____ wie in J._____ (pag. 447, 458, 459; 473, 474, 969). Dabei erklärte sie sogar explizit, dass sie das Gefühl habe, dass A._____ das von sich aus entschieden habe (und nicht von E._____ instruiert worden sei, was ebenfalls hätte sein können, da sich die beiden in Albanisch unterhielten). Wenn man sich insbesondere den Einbruchsort in L._____ genau anschaut, so erscheint es wirklichkeitsfremd, dass ein Ortsunkundiger wie E._____ den Weg abseits der Autobahn in dieses Einfamilienhausquartier vorgegeben haben soll.

Eigenartig sind auch seine Aussagen rund um den angeblichen Geschlechtsverkehr in J._____. Zudem stehen diese auch im Widerspruch zu den anfänglichen Aussagen von F._____, wonach sie bis zum Widerruf vor oberer Instanz durchwegs bestreitet, Geschlechtsverkehr mit dem Beschuldigten gehabt zu haben. Die Aussagen des Beschuldigten, wonach sie beide plötzlich Lust gehabt hätten und deshalb genau dort in J._____ (nähe Einbruchstelle) angehalten hätten, muten auch angesichts des ausgewählten Ortes nahe einem Einfamilienhaus-

quartier sehr seltsam an. Auf der Fahrt von S._____ bis L._____ hätten sich sicherlich geeignetere, geschütztere Stellen für Geschlechtsverkehr angeboten.

Zusammenfassend lassen sich in den Aussagen des Beschuldigten zahlreiche Lügensignale finden. Seine isoliert betrachteten Aussagen sind nach Ansicht der Kammer wenig glaubhaft. Es wird grundsätzlich nicht auf die Aussagen des Beschuldigten abgestellt, ausser die Aussagen würden sich im Folgenden durch andere Beweismittel bestätigen lassen.

6.6.3 Aussagen F._____

a) Aussagen bis zum Widerruf (Aussagen bis und mit erstinstanzliche Hauptverhandlung)

Anlässlich der ersten Einvernahme zögerte F._____ zuerst, offen zu legen, dass sie kurz vor der polizeilichen Anhaltung in L._____ im Quartier angehalten hätten, gab aber dann in der gleichen Einvernahme später zu, beim Einbruchobjekt in L._____ vor Ort – aber nicht im Objekt – gewesen zu sein (pag. 428, 430). Auch mit dem Einbruch in J._____ wollte sie anfänglich nicht in Verbindung gebracht werden und verschwieg während der ersten Einvernahme, während der Hafteröffnung und zu Beginn der delegierten Einvernahme am 17. Januar 2018 ihre Anwesenheit (pag. 441, 453, 455). Nachdem F._____ an der Einvernahme vom 17. Januar 2018 ermahnt wurde, in Bezug auf AA._____ die Wahrheit zu sagen, weinte F._____ und führte aus, sie habe Angst, wieder ins Gefängnis gehen zu müssen (pag. 457). In der Folge machte sie dann aber auch Ausführungen zu beiden Stopps, sowohl in L._____ wie auch in J._____. Auf Frage, weshalb sie die Fahrt nach S._____ (und damit den Vorfall in J._____) zuvor verschwiegen habe, gab sie wiederum an, Angst gehabt zu haben, wieder ins Gefängnis gehen zu müssen (pag. 459). Diese Angst erscheint der Kammer plausibel und erklärt auch ihr Zögern nachvollziehbar. F._____ räumte letztlich ab dem 17. Januar 2018 auch den zweiten Stopp ein und machte seither bis am 19. Februar 2018 – also rund ein Jahr lang noch über vier Einvernahmen hinweg (pag. 442 ff., 466 ff., 471 ff., 967 ff.) – in Bezug auf die beiden Stopps konstant gleiche Aussagen. In Bezug auf den ersten Halt in L._____ bestehen – nach anfänglichem Zögern – konstant gleiche Aussagen bereits ab der ersten Einvernahme am 17. November 2017 (pag. 430).

Über alle Einvernahmen hinweg, blieb F._____ konstant dabei, nicht gewusst zu haben, was geplant gewesen sei. Diesbezüglich wurde sie von den beiden Mitbeschuldigten auch klar aus dem Schussfeld genommen, beide äusserten sich dahingehend, dass F._____ mit diesen Vorfällen nichts zu tun gehabt habe. Auch führte die Vorinstanz korrekt aus, dass die Schilderungen von F._____ (vgl. insbesondere pag. 439) zum Ablauf in L._____ am X._____ sehr gut mit den Zeugenaussagen von U._____ überein stimmen würden. So erwähnte sie beispielsweise, dass A._____ aus dem Auto ausgestiegen sei (pag. 459), telefoniert habe (pag. 430; pag. 473), sie anschliessend mit dem Auto nach unten gefahren seien (pag. 473) und E._____ rennend zurückgekehrt sei (pag. 440).

Weitere Realitätskriterien finden sich weiter auch in den Schilderungen ihrer Gefühle, so führte sie beispielsweise mehrmals aus, als E._____ runter zu sprin-

gen gekommen sei, habe sie das Gefühl gehabt, das etwas nicht stimme, vorher habe sie sich nichts dabei gedacht (pag. 431, 438). Auch erwähnte sie verschiedene Details, wie dass A._____ habe urinieren müssen (pag. 439, 458), dass A._____ ihr etwas laut gesagt habe, sie solle abfahren (pag. 431) und dass es hektisch gewesen sei (pag. 452). Auffallend ist weiter, dass sie in ihren Aussagen versuchte, A._____ zu schützen, so sagte sie beispielsweise aus, A._____ sei ein herzenslieber Mensch, er mache so etwas nicht (pag. 455). Es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass ihre Aussagen bis und mit erstinstanzlicher Einvernahme den Schluss zulassen, dass sie den Beschuldigten geliebt und vielleicht auch zu ihm hochgeschaut habe. Auch ist der Vorinstanz beizupflichten, dass bei der Beschuldigten wohl von gewissen intellektuellen Einschränkungen ausgegangen werden müsse, was sich auch durch ihre (Teil-)IV-Rente zeige. Entsprechend wirken ihre Aussagen teilweise relativ naiv, aber in Berücksichtigung der zitierten Details trotzdem logisch.

In Bezug auf die Frage, ob A._____ und F._____ im Auto Geschlechtsverkehr gehabt hätten oder nicht, gehen die Aussagen des Beschuldigten (pag. 382, 417, 963, 1227 ff.) und die Aussagen von F._____ bis zum Augenblick ihres Widerrufs (382, 469, 473) diametral auseinander. F._____ gab bereits von Anfang an zu, mit dem Beschuldigten manchmal auch ein intimes Verhältnis zu haben (pag. 432), bestritt jedoch bis zum Widerruf während mehreren Einvernahmen konstant, an diesem Abend im Auto Geschlechtsverkehr mit dem Beschuldigten gehabt zu haben. Hierzu erläutert sie denn auch nachvollziehbar, sie müsste ja deswegen nicht lügen, es wäre ja nichts Schlimmes, das könne sie ohne weiteres zugeben, wenn es so gewesen wäre (pag. 963). Für die Kammer wirken die Aussagen von F._____ auch hierzu grundsätzlich schlüssig und stimmig (vgl. nachfolgend auch lit. b).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Aussagen von F._____ bis zum Zeitpunkt des Widerrufs mehrere Realkennzeichen aufweisen, welche für die Glaubhaftigkeit ihrer ursprünglichen Aussagen sprechen. Lügensignale lassen sich umgekehrt kaum festmachen. Zudem lassen sich ihre Aussagen gut in den Ablauf des Zeugen U._____ einbetten. Für die Kammer wirken die Aussagen von F._____ bis zum Zeitpunkt des Widerrufs schlüssig und glaubhaft. Auf Grund des Widerrufs werden ihre bisherigen Aussagen jedoch im Lichte ihrer neuen Aussagen zu überprüfen sein.

b) Aussagen F._____ ab dem Widerruf

F._____ hat ihre Aussagen in Bezug auf den Geschlechtsverkehr im Auto widerrufen. In einem undatierten Widerrufsschreiben hielt sie fest, dass sie zuvor gelogen habe, sie hätten sowohl in L._____ wie auch in J._____ Sex gehabt (pag. 1130). An der Berufungsverhandlung am 12. November 2019 relativierte sie dann ihre Aussagen dahingehend, dass es lediglich in J._____ zum Sex gekommen sei, in L._____ hätten sie zwar auch gewollt, aber es sei nicht dazu gekommen (pag. 1218 ff.). Zu überprüfen ist nun, wie dieses Widerrufsschreiben und die darauf folgenden Aussagen an der Berufungsverhandlung zu werten sind.

Mit dem Widerruf hat sich F._____ der Argumentation des Beschuldigten und der Verteidigung angepasst, wonach sie gelogen habe, um sich am Beschuldigten zu rächen, weil er andere Frauen gehabt habe. Wenn sich F._____ in der Tat am Beschuldigten hätte rächen wollen, stellt sich für die Kammer die Frage, wann denn F._____ von diesen anderen Frauen erfahren hätte. Dieser Zeitpunkt hätte sie ja dann dazu bewogen haben sollen, in der Folge zu lügen. Laut ihrer neusten Version hätte sie am 17. November 2017 ja noch Sex mit dem Beschuldigten gehabt, weshalb die Stimmung also am 17. November 2017 offenbar noch gut gewesen wäre. Es wäre somit nicht erklärbar, weshalb sie gleichentags bei der Anhaltung am 17. November 2017 – notabene kurz nach dem angeblichen Geschlechtsverkehr – bereits hätte lügen, bzw. den angeblichen Geschlechtsverkehr hätte vorerst bewusst verschweigen müssen, um sich am Beschuldigten zu rächen (pag. 422 ff., 427 ff.). Zu diesem Zeitpunkt war sie ja offensichtlich noch nicht verärgert wegen anderen Frauen, ansonsten hätten sie sich ja nicht zusammen vergnügt. Zudem gab sie anlässlich der ersten Einvernahme am 17. November 2017 bereits zu Protokoll, dass sie manchmal ein intimes Verhältnis zusammen gehabt hätten (pag. 432), es gäbe also keinen Grund den Geschlechtsverkehr im Auto dabei zu verschweigen. Dies umso mehr, als dieser Vorwand nicht nur dem Beschuldigten, sondern auch F._____ im Verdachtsmoment ein mögliches Alibi hätte verschaffen können. F._____ ist von der Reife, dem Intellekt und dem persönlichen Eindruck her, den sich dem Gericht hinterlassen hat, nicht zuzutrauen, dass sie von Anfang an bewusst den Geschlechtsverkehr im Auto verschwiegen haben soll, um sich dabei in der Folge am Beschuldigten zu rächen und dass sie hierfür noch in Kauf genommen haben soll, selber ins Gefängnis zu gehen. Dies umso mehr als sie einen kleinen Sohn zuhause hat. An der delegierten Einvernahme vom 17. Januar 2018 war F._____ zudem verzweifelt und hatte Angst, wieder ins Gefängnis gehen zu müssen. Wenn sie wirklich zusammen im Auto Sex gehabt hätten, hätte sie es bestimmt spätestens zu diesem Zeitpunkt gesagt, um den Verdacht von einer allfälligen Beteiligung von sich abzuwenden und nicht einen weiteren Gefängnisaufenthalt zu riskieren. Dass sie das aber nicht gemacht hat, spricht dafür, dass es eben nicht so gewesen ist.

Weiter verhielt sich F._____ anlässlich ihren Einvernahmen zu keinem Zeitpunkt, wie jemand, der sich hätte rächen wollen. So nahm sie den Beschuldigten gar in Schutz „A._____ sei immer ein herzenslieber Mensch gewesen, er mache so etwas nicht“ (pag. 455). Wenn sie sich wirklich an ihm hätte rächen wollen und hierfür in Bezug auf den Geschlechtsverkehr extra gelogen hätte, dann macht es keinen Sinn, dass sie ihn wiederum in Schutz nimmt.

Weiter mutet auch eigenartig an, dass im Widerrufsschreiben die Rede von Geschlechtsverkehr in L._____ und J._____ ist, F._____ dann aber an der Berufungsverhandlung relativierte, dass der Geschlechtsverkehr nur in J._____ stattgefunden habe, in L._____ habe man es lediglich vorgehabt. Dieses eigenartige und auch etwas widersprüchliche Aussageverhalten wirkt zweckorientiert und erweckt den Anschein, dass F._____ mit dem Widerrufsschreiben versucht hat, dem Beschuldigten, den sie gemäss eigenen Angaben extrem geliebt hat, vorerst etwas unüberlegt zu helfen und dann auf die Berufungsverhandlung hin versucht hat, ihre Aussagen noch den Aussagen des Beschuldigten anzupassen.

Nach Würdigung aller Umstände wirken für die Kammer der Inhalt ihres Widerrufs-schreibens und das Eingeständnis ihrer Lüge an der Berufungsverhandlung un-glaubhaft. Diese neuen Beweismittel vermögen ihre ursprünglichen glaubhaften Aussagen zum Ablauf anlässlich der zwei Stopps in J._____ und L._____ nicht zu entkräften. Die Kammer stellt damit auf die Aussagen von F._____ bis und mit erstinstanzlichem Gericht ab und erachtet diese im Ergebnis als glaubhaft. Dabei schliesst die Kammer allerdings nicht aus, dass F._____ unter Umstän-den heute inzwischen selber von dieser an der Berufungsverhandlung wiedergege-benen Wahrnehmung überzeugt ist.

6.6.4 Aussagen U._____

U._____ war nicht direkt involviert. Er bekam den Vorfall am X._____ in L._____ zufällig als Nachbar der Eigentümer des Einbruchobjekts mit. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass er seine Beobachtungen sachlich und neutral wiedergegeben hat und seine Ausführungen weitgehend mit dem unbestrittenen Sachverhalt übereinstimmen würden. Seine Schilderungen sind nachvollziehbar; die von ihm gemeldeten Beobachtungen führten letztlich dazu, dass die Beschul-digten in T._____ angehalten und vorläufig festgenommen werden konnten. Zusammenfassend liegen von U._____ somit in Übereinstimmung mit der Vor-instanz glaubhafte Aussagen vor, auf welche abgestellt werden kann.

6.6.5 Gesamtheitliche Würdigung / Beweisergebnis

In Bezug auf E._____ ist zu beachten, dass er letztendlich beide Einbrüche in J._____ und L._____ eingestanden und auch das vorinstanzliche Urteil ak-zeptiert hat. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass E._____ den in der Anklage des Beschuldigten umschriebenen Sachverhalt begangen hat (mit Ausnahme der aufgeführten Deliktsbeträge). Die Vorinstanz ging beim Diebstahl in L._____ von einer Deliktssumme von CHF 100.00 und beim Diebstahl in J._____ von einer unbekannten Deliktssumme aus. Diesem vorinstanzlichem Beweisergebnis kann sich die Kammer anschliessen (pag. 1077, erstinstanzliche Urteilsbegründung S. 37):

Die beiden Einbrüche in J._____ und L._____ wurden von E._____ grundsätzlich einge-standen. Einzig betreffend Deliktsgut stritt er ab, mehr als die eine Hundertfranken-Note aus dem Haus am X._____ in L._____ gestohlen zu haben, wohingegen er aus dem Haus in J._____ nichts gestohlen haben will. Betreffend des Einbruchs in L._____ stellt das Gericht auf seine Angaben ab. Geltend gemacht wurde von den Geschädigten zusätzlich eine Sonnenbrille der Marke ‚Guess‘ im Wert von ca. CHF 70.00. Diese kann nach Ansicht des Gerichts gut von der Po-lizei übersehen worden oder von E._____ weggeworfen worden sein. Betreffend des Einbruchs in J._____ ist nicht ersichtlich, weshalb die Geschädigten falsche Angaben hinsichtlich des Delikts-gutes machen sollten; auf der anderen Seite haben sie sich nicht als Privatkläger konstituiert und dementsprechend auch keine Zivilforderungen gestellt. Werden im Gegenzug die vorstehenden Aus-führungen des Gerichts zur Glaubhaftigkeit der Aussagen von E._____ mitberücksichtigt, er-scheint klar, dass Vermögensgegenstände / Schmuck aus dem Haus gestohlen wurde(n). Bei den Angaben im Anzeigerapport (pag. 190 f.) handelt es sich, wie in solchen Fällen üblich, um erste Schätzungen, welche anschliessend mangels Konstituierung als Privatkläger nicht weiter konkretisiert wurden. Vor diesem Hintergrund muss durch das Gericht der genaue Deliktsbetrag offen gelassen werden (wobei die geltend gemachten CHF 2'800.00 selbstredend die Obergrenze darstellen).

Betreffend den *Beschuldigten* ist festzuhalten, dass seine Aussagen bereits isoliert betrachtet unglaubhaft sind. Zudem stimmen seine Aussagen auch nicht mit anderen glaubhaften Beweismitteln überein, weshalb im Ergebnis nicht auf seine Aussagen abgestellt werden kann.

Die Kammer nimmt an, dass E._____ und A._____ sich bereits länger kannten und in Bezug auf die beiden Einbruchdiebstähle auch gewisse Vorbereitungshandlungen tätigten. So geht die Kammer nicht davon aus, dass es ein Zufall war, dass sie an diesem Abend ausgerechnet mit einem Fahrzeug mit französischem Kennzeichen unterwegs waren, welches auf keiner der drei Insassen eingelöst war und auf Grund des Kennzeichens keine Rückschlüsse auf sie zugelassen hätte. Es ist davon auszugehen, dass F._____ an diesem Abend für das Vorhaben der beiden als Fahrerin eingesetzt wurde. Der Beschuldigte nutzte hierzu ihre Zuneigung und Naivität aus. Der Beschuldigte wusste um die beiden Einbrüche, traf entsprechende Vorbereitungen und dirigierte während der Fahrt das Vorhaben mit. Für letzteren Punkt ist auf die glaubhaften Aussagen von F._____ abzustellen, wonach es der Beschuldigte gewesen sei, welcher die Richtung und allfällige Stopps vorgegeben habe und sie das Gefühl habe, dass er das von sich aus entschieden habe (ohne Instruktion von E._____). Dass E._____ beim Befahren des Y._____ plötzlich erkannt und mit einer Handbewegung gezeigt haben will, wo seine Verwandten wohnen, ist unglaubhaft und erweist sich als Schutzbehauptung. Dies umso mehr als E._____ laut den Aussagen des Beschuldigten gerade deswegen vom Beschuldigten beherbergt worden sein soll, weil er niemanden in der Schweiz gekannt haben soll. Weiter ist davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte anschliessend am Ort des Geschehens während der Einbrüche zwar nicht in den Häusern selber aufhielt, jedoch E._____ zusätzlich dadurch unterstützte, dass er als Aufpasser eine Position im und ums Fahrzeug einnahm, die es ihm ermöglichte, bei aufkommender Gefahr E._____ zu warnen, respektive das Fahrzeug für eine Flucht in Position zu bringen, was beim Einbruch in L._____ auch tatsächlich nötig wurde. Die Argumentation des Beschuldigten, er habe wegen der Liebelei im Auto nichts von den Einbrüchen von E._____ mitbekommen, erweist sich als Schutzbehauptung. Die Kammer stellt hierzu auf die glaubhaften Aussagen von F._____ bis zum Widerrufszeitpunkt ab, wonach die beiden an diesem Abend im Auto keinen Geschlechtsverkehr gehabt haben.

Betreffend Höhe des jeweiligen Sachschadens kann auf die Angaben der Geschädigten in den beiden Anzeigerapporten (pag. 191 f.; pag. 199) abgestellt werden, die letztlich unbestritten blieben.

Zusammenfassend erachtet die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die beiden Sachverhalte gemäss Anklageschrift – mit Ausnahme der aufgeführten Deliktsumsätze (Wert des Diebesgutes) – als erstellt.

7. Qualifizierte Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz durch Täuschung der Behörden

7.1 Anklageschrift vom 19. Juni 2018 (AKS Bst. B. Ziff. 2., pag. 806)

Dem Beschuldigten werden qualifizierte Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz durch Täuschung der Behörden vorgeworfen, indem er in der Zeit von ca. August 2016 bis Februar 2017 in G._____, H._____ und I._____ zwischen F._____ und AA._____ zwecks Heirat (Scheinehe) vermittelte, in der Absicht seinem Bekannten AA._____ die Eheschliessung (Scheinehe) mit F._____ zu ermöglichen, um damit für AA._____ die formalen Bedingungen zum Erhalt eines Aufenthaltstitels in der Schweiz zu erfüllen, obwohl er wusste bzw. beabsichtigte, dass F._____ und AA._____ nur zum Schein eine Ehe schliessen. F._____, die ihrerseits über die wirklichen Absichten hinter der Eheschliessung informiert war und ebenfalls dieselben Absichten verfolgte, händigte er nach erfolgreicher Eheschliessung persönlich CHF 10'000.00 als Belohnung aus. Die Belohnung wurde von ihm im Vorfeld versprochen.

7.2 Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Dieser Sachverhalt wird vom Beschuldigten vollumfänglich bestritten. Der Beschuldigte stellt sich auf den Standpunkt, dass er lediglich zwischen den beiden einmal habe übersetzten müssen, darüber hinaus habe er nichts damit zu tun. Er habe F._____ auch kein Geld gegeben und verfüge auch nicht über einen solchen Betrag.

7.3 Objektive Beweismittel

Dem Anzeigerapport vom 30. Januar 2018 (pag. 210 ff.) kann entnommen werden, dass im Zuge der Ermittlungen wegen Einbruchdiebstahls gegen den Beschuldigten an dessen Domizil am 20. Januar 2017 eine Hausdurchsuchung erfolgte. Anlässlich dieser Hausdurchsuchung wurden AA._____ und dessen Sohn AB._____ am Domizil von A._____ angetroffen. Auch all ihre Effekten befanden sich in dieser Wohnung.

7.4 Subjektive Beweismittel

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten (pag. 401 ff., 412 ff., 954 ff., 1082 ff.), die Aussagen von F._____ (pag. 466 ff., 471 ff., 954 ff., 1080 f.) und die Aussagen von AA._____ (pag. 505 ff., 1081 f.) in ihrer Urteilsbegründung ausführlich zusammengefasst wiedergegeben. Hierauf wird verwiesen.

An der Berufungsverhandlung vom 12. November 2019 machte der Beschuldigte hierzu keine weiteren Aussagen. Auch F._____ entgegnete lediglich auf den Vorhalt, dass man doch nicht den Ex-Schwager heirate, wenn man sich eine Beziehung erhoffe, sie sei halt naiv gewesen und habe nichts überlegt. Sie sei so enttäuscht gewesen und habe eins nach dem anderen falsch gemacht (pag. 1222).

7.5 Beweismittelwürdigung der Kammer

Die Vorinstanz hielt Folgendes fest (pag. 1085 ff.):

F._____ blieb bei ihren Aussagen konsequent und bis zuletzt dabei, dass es eine Scheinehe war und sie dafür Geld von A._____ erhalten hat. Dass es sich tatsächlich um eine Scheinehe gehandelt hat, bestätigte denn auch AA._____ einerseits direkt (pag. 506 Z. 33-35), andererseits aber auch indirekt durch Akzeptieren des

Strafbefehls. Im Weiteren unterstreichen weitere Indizien, beispielsweise die fehlende Wohngemeinschaft (was sich aus dem Anzeigerapport errahnen lässt, vgl. pag. 211) oder das Vorliegen sprachlicher Barrieren mit Blick auf die Kommunikation innerhalb der Ehe, dass es sich um eine Scheinehe gehandelt hat. Hinzu kommt, dass sich F._____ bezüglich Scheinehe offensichtlich (und wohl kaum grundlos) selbst belastete. Das Interesse an der Scheinehe erklärte sie plausibel: „Ich hatte die Hoffnung, mit A._____ zusammen zu sein und eine Beziehung [zu] führen. Ich habe es aus gutem Willen zu A._____ gemacht“ (pag. 467 Z. 47-49) respektive „Mir ging es darum, A._____ zu helfen. Ich dachte mir, es sei dann alles gut“ (pag. 970 Z. 33 f.). Sie wollte letztlich einfach eine Beziehung mit A._____ und ihr war die familiäre Nähe von AA._____ zu A._____ bekannt. F._____ ist für das Gericht insgesamt glaubwürdig (vgl. auch die Würdigung im Zusammenhang mit dem Diebstählen); ihre Aussagen bezüglich Scheinehe wirken glaubhaft und werden insbesondere von AA._____ direkt und ohne Druck bestätigt.

A._____ seinerseits bestritt konsequent, an der Scheinehe in irgendeiner Form beteiligt gewesen zu sein. Seine Aussagen sind diesbezüglich konstant. Seine Ausführungen im Zusammenhang mit der Vermittlung sind jedoch wenig detailliert angesichts der klaren Familienverhältnisse (seine Schwester ist die Ex-Frau von AA._____, er damit der Onkel ihrer beiden Söhne, vgl. pag. 403 Z. 102). Es ist kaum zu glauben, dass er – obwohl er familiär mit AA._____ verbunden ist, diesen bereits seit 17-20 Jahren kennt (vgl. 404 Z. 106 f.) und zudem auch zu F._____ eine Beziehung pflegt – derart wenig über die Eheschliessung wissen will (vgl. pag. 406 Z. 210 sowie 256 f. und pag. 407 Z. 265). So gibt er tatsächlich an, nicht einmal von einer Hochzeit gewusst zu haben (vgl. pag. 405 Z. 161 f.; vgl. auch pag. 404 Z. 156). Schlicht falsch ist seine Behauptung, F._____ spreche sehr gut albanisch (pag. 406 Z. 211), was von dieser denn auch klar bestritten wird. Geradezu wirklichkeitsfremd erscheint, dass er angeblich nicht wissen will, dass AA._____ seit seiner Einreise in die Schweiz bei seinen Eltern in H._____ wohnte (pag. 406 Z. 231). Nicht wirklich zu überzeugen vermag auch die Erklärung von A._____, weshalb F._____ ihn belastet: „Ich habe die Vermutung, dass sie wütend auf mich ist, weil ich noch andere Frauen habe und sie mir das heimzahlen will“ (pag. 422 Z. 352 f.) respektive „Es kann sein, dass sie jemand anderes in Schutz nehmen will“ (pag. 964 Z. 14). So reagierte F._____ auf Vorhalt derartiger Aussagen äusserst souverän, indem sie darauf hinwies, dass es ja wohl reiche, dass er im Gefängnis sei; der Staatsanwalt könne ja auch AA._____ fragen (vgl. pag. 477 Z. 204 f.). Schliesslich fallen auch seine Reaktionen auf vorgehaltene belastende Äusserungen von F._____ und AA._____ äusserst karg (vgl. pag. 405 Z. 194; pag. 405 Z. 207; pag. 407 Z. 304; pag. 408 Z. 326 und Z. 349) oder beschönigend (vgl. pag. 422 Z. 361-363) aus. Seine Aussagen sind zusammenfassend wenig glaubhaft.

Insgesamt wird A._____ sowohl von F._____, als auch von AA._____ stark belastet. So habe A._____ die Idee zur Scheinehe gehabt (pag. 468 Z. 32; pag. 970 Z. 20), habe den Kontakt zwischen den Eheleuten hergestellt und vermittelt (pag. 476 Z. 181; pag. 507 Z. 70) und F._____ CHF 10'000.00 übergeben (pag. 468 Z. 74; pag. 970 Z. 24-27, 37 und 40; pag. 507 Z. 57).

In Anbetracht dessen, dass das Gericht die Aussagen von F._____ als glaubhaft sowie logisch ansieht und letztlich darauf abstellt, ist beweismässig von einer Vermittlung der Ehe gegen eine Geldzahlung auszugehen. Im Weiteren erscheinen die widerspruchsfreien Erklärungen von F._____, wie das Geld in der Folge verbraucht wurde, absolut nachvollziehbar – nämlich gemeinsam mit ihrem Geliebten A._____. Letztlich erscheint es angesichts der nahen Verwandtschaftsgrade auch ohne weiteres logisch, wenn auf diesem Weg versucht wird, für einen näheren Verwandten eine Aufenthaltsberechtigung für die Schweiz erhältlich zu machen. Gestützt auf diese Ausführungen ist der Sachverhalt gemäss Anklageschrift aus der Sicht des Gerichts erstellt.

Es kann vollumfänglich der vorinstanzlichen Würdigung gefolgt werden. Es ist ergänzend noch anzufügen, dass der Beschuldigte jeweils so aussagte, wie es ihm vorteilhafter schien. So führte er anfangs aus – im Glauben diese Version sei für ihn vorteilhafter, um nicht in die Geschichte mithineingezogen zu werden –,

F._____ spreche sehr gut Albanisch (pag. 406). Als er dann etwas später eine Ausrede für eine mögliche Tatbeteiligung benötigte, brachte er dann vor, er habe lediglich als Übersetzer zwischen den beiden fungiert (pag. 422), was ja wiederum nur dann Sinn machen würde, wenn F._____ kein Albanisch sprechen würde. Seine Aussagen sind insgesamt zu unbestimmt, zu wenig zuverlässig und teilweise auch zu widersprüchlich, als dass darauf abgestellt werden könnte. Weiter ist die Kammer der Ansicht, dass F._____ auf Grund ihres jungen Alters, ihrer mangelnden Lebenserfahrung, ihren intellektuellen Fähigkeiten und ihren fehlenden Albanisch Kenntnissen kaum in der Lage gewesen wäre, diese Heirat in I._____ ohne Hilfe durchzuführen (Organisation Reise, Papiere, Hochzeit etc.). Es liegt für die Kammer auf der Hand, dass sich F._____ auf diese Heirat einliess, um dem Beschuldigten zu gefallen und er dabei als Vermittler fungierte. Die Kammer erachtet die Aussagen von F._____ im Ergebnis als glaubhaft. So kann – entgegen der Ansicht der Verteidigung – auch in Bezug auf die Bezahlung von CHF 10'000.00 durch den Beschuldigten an F._____ auf ihre Aussagen abgestellt werden. Ihre diesbezüglichen Aussagen sind konstant, detailliert und auch für sie belastend. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, weshalb sie den Erhalt von einer solchen Summe erfinden sollte, zumal die Tatsache, dass sie Geld dafür angenommen hat, ihr eigenes Handeln umso verwerflicher erscheinen lässt. Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass auf die belastenden Aussagen von F._____ und auf das Geständnis von AA._____ abgestellt werden kann. Es ist beweismässig davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Ehe vermittelt und F._____ Geld gegeben hat. Die Kammer erachtet den Sachverhalt gemäss Anklage (AKS Bst. B. Ziff. 2.) als erstellt.

8. Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

8.1 Anklageschrift vom 19. Juni 2018 (AKS Bst. B. Ziff. 3., pag. 806)

Auf Seite 5 der Anklageschrift vom 19. Juni 2018 wird dem Beschuldigten eine Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Übertretung) vorgeworfen, begangen bzw. festgestellt am 17. November 2017 in L._____, indem er eine unbestimmte Menge Kokain konsumierte (pag. 806).

Die Verteidigung bemängelte, dass im Gegensatz zu den anderen Vorwürfen die Widerhandlung gegen das BetmG im Rubrum nicht aufgeführt sei, damit fehle es an einer rechtsgenügenden Anklage. Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Dass auf der ersten Seite der Anklage im Rubrum die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz versehentlich nicht aufgeführt wurde, führt nicht dazu, dass die Anklage ungenügend ist. So wird der entsprechende Vorwurf der Konsumwiderhandlung auf S. 5 der Anklageschrift ausdrücklich widergegeben (siehe oben). Die Formulierung auf S. 5 ist überdies so üblich und entspricht den Mindestanforderungen. Aus der Anklageschrift kann zu diesem Anklagepunkt zweifelsfrei entnommen werden, was dem Beschuldigten vorgeworfen wird. Damit war auch in diesem Punkt – wie den Akten zu entnehmen ist – jederzeit eine wirksame Verteidigung möglich.

8.2 Ausgangslage und Beurteilung Kammer

Der Vorwurf beruht gemäss Anzeigerapport vom 15. Januar 2018 auf dem positiven Drogen-Schnelltest und den Aussagen des Beschuldigten (pag. 196, 200, 368). So erklärte der Beschuldigte am 17. November 2017, konfrontiert mit dem Drogen-Schnelltest, er kokse ab und dann, zuletzt gestern oder vorgestern in einer Bar. Ausser Kokain konsumiere er indessen nichts (pag. 368). Woher er das Kokain beziehe, wollte er nicht aussagen, die genaue Menge, die er konsumiere ebenfalls nicht (pag. 368). Den Drogenkonsum brachte er in der delegierten Einvernahme vom 19. Januar 2018 dann sogar selber als Entschuldigungsgrund vor. Entsprechend führte er aus, er könne sich mehr daran erinnern, was an diesem Tag alles abgelaufen sei, er sei unter Drogeneinfluss gestanden. Er habe an diesem Tag oder einen Tag zuvor vielleicht ein Grämmli konsumiert. Er sniffe das Kokain (pag. 380). Auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte er, den Vorwurf betreffend Betäubungsmittelkonsum zu akzeptieren (pag. 964).

Die Verteidigung bemängelte, der Drogenschnelltest genüge nicht als Grundlage für eine Verurteilung. Dem ist entgegenzuhalten, dass in casu nicht nur ein Drogenschnelltest vorliegt, sondern der Beschuldigte in seinen eigenen Aussagen wiederholt den Konsum von Kokain bestätigte. So ist der Vorinstanz beizupflichten, dass es doch etwas widersprüchlich ist, wenn der Beschuldigte von sich aus den Drogenkonsum als Entschuldigung für sein fehlendes Erinnerungsvermögen vorbringt (pag. 380) und dann die Verteidigung von einer ungenügenden Beweislage spricht. Gestützt auf die wiederholten Aussagen des Beschuldigten – bekräftigt durch den Drogenschnelltest – erachtet die Kammer damit den Sachverhalt gemäss Anklage (AKS Bst. B. Ziff. 3.) als erwiesen.

III. Rechtliche Würdigung

9. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand des Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 Strafgesetzbuch, aStGB; [SR 311.0]), der Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 aStGB) und des Hausfriedensbruchs (Art. 186 aStGB) sowie zur Beteiligungsform der Mittäterschaft wurden von der Vorinstanz vollständig und korrekt wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (pag. 1087 ff., S. 47 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend ist anzufügen, dass mit Verweis auf die Erläuterungen zum anwendbaren Recht in Ziff. IV.11. hiernach gestützt auf Art. 2 Abs. 2 StGB für das gesamte StGB – auch für den besonderen Teil – die alten Bestimmungen des StGB anzuwenden sind.

In Bezug auf die Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz ist vorab anzumerken, dass das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) am 1. Januar 2019 eine Namensänderung erfahren hat und neu Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) heisst. Die entsprechende Bezeichnung wird im Folgenden angepasst. Die rechtlichen Grundlagen zu den qualifizierten Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz durch Täuschung der Behörden (Art. 118 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 AIG) wurde von der Vorinstanz korrekt

wiedergegeben, weshalb darauf verwiesen werden kann (pag. 1090 ff., S. 50 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung)

In Bezug auf die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) durch Konsum von Betäubungsmitteln fehlen vorinstanzliche Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen, weshalb diese an dieser Stelle kurz wiedergegeben werden. Wer unbefugt Betäubungsmittel konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung nach Art. 19 BetmG begeht, wird gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG mit Busse bestraft.

10. Subsumption

10.1 Sachverhalt gemäss AKS Bst. B. Ziff. 1

Vorab ist anzumerken, dass es sich bei den Straftatbeständen der Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 aStGB und des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 aStGB um Antragsdelikte handelt. Die erforderlichen rechtsgültigen Strafanträge liegen vor (vgl. pag. 193 und 207).

Da beweismässig erstellt ist, dass E._____ und der Beschuldigte an diesem Abend gemeinsam vorgingen, sind gerade in Hinblick auf eine Mittäterschaft die Rolle beider Beteiligten anzuschauen, auch wenn die Strafbarkeit der Handlungen von E._____ nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Es ist vorliegend erwiesen, dass E._____ am 17. November 2017 in unberechtigter Weise in die beiden Häuser in J._____ und in L._____ eingedrungen ist. Er hat die Räumlichkeiten ohne Erlaubnis und gegen den Willen des Straflägers betreten. Er handelte bei diesen zwecks Einbruchdiebstahls notwendigen vorgelagerten strafbaren Handlungen mit direktem Vorsatz. Entsprechend wurde E._____ auch des Hausfriedensbruchs schuldig gesprochen. Beim Eindringen in die beiden Häuser beschädigte E._____ vorsätzlich einmal eine Terrassentür und einmal ein Badezimmerfenster, weshalb er entsprechend auch wegen Sachbeschädigung schuldig gesprochen wurde. Weiter gilt sachverhaltsmässig als erstellt, dass E._____ am 17. November 2017 in L._____ CHF 100.00 entwendete, während der Deliktsbetrag der entwendeten Sachen in J._____ offen bleiben muss. E._____ handelte dabei mit direktem Vorsatz und der erforderliche Bereicherungsabsicht und wurde entsprechend schuldig gesprochen.

In Bezug auf A._____ ist beweismässig erstellt, dass er massgeblich das Geschehen im Vorfeld der Einbrüche mitdirigiert hat. So organisierte er ein Auto, stellte eine Chauffeuse zur Verfügung und bestimmte, wo diese durchzufahren bzw. zu halten hatte. Der Beschuldigte führte E._____ so im Wissen um die anschliessenden Einbrüche zu den beiden hier zur Diskussion stehenden Tatobjekten. Ein gemeinsamer Tatentschluss ist bei dieser Vorgehensweise zu bejahen. Während der Einbrüche sicherte der Beschuldigte schliesslich E._____ dadurch ab, dass er in unmittelbarer Nähe des Tatobjekts beim und im Fluchtauto wartete und die Umgebung beobachtete, um E._____ bei unerwarteten Ereignissen warnen zu können – oder zumindest um im Notfall E._____ helfen zu können, wie dies in L._____ dann auch passierte (Runterfahren des Fahrzeugs zwecks schnellerer Flucht).

In Bezug auf die beiden Beteiligten ist ein Handeln in Mittäterschaft anzunehmen. Der Beschuldigte beteiligte sich vorsätzlich und massgeblich an den beiden Einbrüchen in J._____ und in L._____. Er leistete einen nicht zu vernachlässigenden Tatbeitrag – ohne ihn, hätte E._____ an den beiden Orten zum fraglichen Zeitpunkt keinen Diebstahl begehen können. In diesem Sinne bejaht auch die Kammer ein koordiniertes Zusammenwirken von A._____ mit E._____. Auch wenn A._____ somit in eigener Person isoliert betrachtet nicht alle objektiven Tatbestandselemente des Diebstahls (keine Wegnahme/Aneignung), der Sachbeschädigung (keine Beschädigung) und des Hausfriedensbruchs (kein Betreten der Häuser) erfüllt, sind ihm die kausalen Tatbeiträge von E._____ über die Regeln der Mittäterschaft vollumfänglich anzurechnen. Entsprechend ist der Beschuldigte des mehrfachen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs als Mittäter, gemeinsam begangen mit E._____, schuldig zu sprechen.

10.2 Sachverhalt gemäss AKS Bst. B. Ziff. 2

Es ist beweismässig erstellt, dass die Ehe zwischen F._____ und AA._____ lediglich deshalb eingegangen wurde, um AA._____ und seinem Sohn den (langfristigen) Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen. Die Ehe erfüllte damit einzig den Zweck, die ausländerrechtlichen Vorschriften zu umgehen. Es liegt damit eine Scheinehe respektive eine Umgehungshe im Sinne von Art. 118 Abs. 2 AuG vor.

Die Vorinstanz führte aus, dass der Beschuldigte AA._____ F._____ vorgestellt und ihr die Idee präsentiert habe, diesen zu heiraten, um ihm und seinem Sohn ein Leben in der Schweiz zu ermöglichen. Damit habe er die Absicht verfolgt, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen. Weiter kam die Vorinstanz zum Schluss, es sei offensichtlich, dass A._____ mit seinem Vorgehen AA._____ und F._____ als Mittelsmann gedient habe. Damit liege die Tathandlung des Vermittelns im Sinne von Art. 118 Abs. 2 AuG vor, womit der objektive Tatbestand erfüllt sei. Diese Ausführungen kann sich die Kammer vollumfänglich anschliessen.

Der Vorinstanz ist weiter auch beizupflichten, dass der subjektive Vorsatz durch seine Vorgehensweise ohne weiteres zu bejahen ist. Der Beschuldigte versprach F._____ zusätzlich CHF 10'000.00 für den Fall einer Eheschliessung mit AA._____ und stellte ihr diesen Betrag schliesslich auch zur Verfügung, in der Absicht, F._____ damit unrechtmässig zu bereichern; dies unabhängig davon, ob er später auch selber teilweise von diesem Geldbetrag profitierte. Durch diese Vorgehensweise ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auch der Qualifikationsgrund von Art. 118 Abs. 3 lit. a AuG anzunehmen.

Der Beschuldigte ist somit der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz durch Täuschung der Behörden im Sinne von Art. 118 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 AuG schuldig zu sprechen.

10.3 Sachverhalt gemäss AKS Bst. B. Ziff. 3

Gemäss Anklageschrift wurde am 17. November 2017 in L._____ festgestellt, dass A._____ Kokain konsumiert hatte. Gestützt auf das Beweisergebnis ist

dieser Sachverhalt erstellt, weshalb der Beschuldigte gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Konsum von Betäubungsmitteln schuldig zu sprechen ist.

IV. Strafzumessung für die mit Geldstrafe zu bestrafenden Delikte

11. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2).

Die Kammer ist vorliegend an das Verbot der reformatio in peius gebunden, weshalb maximal 300 Strafeinheiten ausgefällt werden dürfen bzw. die ausgesprochene Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu CHF 30.00, total ausmachend CHF 9'000'00 und die Übertretungsbusse von CHF 100.00 mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag die Obergrenze darstellen. Das neue Sanktionenrecht ist in diesem Bereich nicht milder, weshalb das alte Recht anzuwenden ist (Art. 2 Abs. 2 StPO).

12. Überprüfung durch die Kammer

Die Strafkammern des Obergerichts verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung. Ergänzend ist sodann festzuhalten, dass die Kammer – wie bereits erwähnt – das Verbot der reformatio in peius zu beachten hat. Die Gesamtstrafe darf daher insgesamt nicht höher als im angefochtenen Urteil ausfallen, da nur der Beschuldigte Berufung erhoben hat (Art. 391 Abs. 2 StPO). Demgegenüber können in der Berechnung die Strafanteile für einzelne Delikte auch mit höheren Werten eingesetzt werden, als sie von der Vorinstanz festgesetzt wurden; denn das Verschlechterungsverbot wirkt sich nur auf das Ergebnis, mithin das Dispositiv des Urteils aus, nicht auf dessen Begründung (BGE 139 IV 282, E. 2.6).

13. **Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung**

13.1 Art. 47 aStGB

Gemäss Art. 47 aStGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und Täterkomponenten zu unterscheiden. Die Tatkomponenten umfassen das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zu den Täterkomponenten sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und straf erhöhende Aspekte zu zählen. Nach Art. 50 aStGB hat das Gericht in der Urteilsbegründung die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung zu begründen. Insgesamt müssen seine Erwägungen die ausgefallte Strafe rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss plausibel erscheinen (BGE 134 IV 17 E. 2.1).

13.2 Echte Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 aStGB).

Die Voraussetzungen der Gleichartigkeit i.S.v. Art. 49 Abs. 1 aStGB sind erfüllt, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss die gleiche Straftat ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt dabei nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe stellen keine gleichartigen Strafen i.S.v. Art. 49 Abs. 1 aStGB dar (BGE 144 IV 217). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Im Vordergrund steht daher auch bei Strafen bis zu einem Jahr die Geldstrafe als gegenüber der Freiheitsstrafe mildere Sanktion (vgl. zum Ganzen BGer 6B_207/2013 E. 1.4.1.; BGE 134 IV 97 ff. E. 4.2).

Bei der Strafzumessung ist vorab der Strafraum für die schwerste Straftat zu bestimmen. Alsdann hat das Gericht die Einsatzstrafe für die schwerste Straftat innerhalb des Strafraums festzusetzen, indem es alle diesbezüglichen straf erhöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. Bei der Festsetzung der Einsatzstrafe sind zunächst alle (objektiven und subjektiven) verschuldensrelevanten Umstände zu beachten. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte zu beurteilen. Auch insoweit muss es den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGE 144 IV 217, 142 IV 265, Urteil 6B_559/2018 vom 26. Oktober 2018, zur Publikation vorgesehen). Resultiert für alle Delikte eine gleichartige Strafe, ist die Einsatzstrafe in einem weiteren Schritt unter Einbezug der anderen Straftaten ange-

messen zu erhöhen, wobei in Anwendung des Asperationsprinzips aufzuzeigen ist, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe erhöht wird. Das Gericht hat sämtliche Einzelstrafen für die von ihm zu beurteilenden Delikte festzusetzen und zu nennen, damit beurteilt werden kann, ob die einzelnen Strafen und deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3. S. 2701 f. mit Hinweisen, Urteil 6B_559/2018 vom 26. Oktober 2018, zur Publikation vorgeesehen).

13.3 Retrospektive Konkurrenz

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so hat es eine Zusatzstrafe auszusprechen. Es bestimmt die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 aStGB). Diese Bestimmung will im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 aStGB verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten (BGE 141 IV 61 E. 6.1.2.; 138 IV 113 E. 3.4.1 mit Hinweis). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (BGE 144 IV 217).

Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 aStGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 aStGB zu schärfen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung tragen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4).

Im Falle retrospektiver Konkurrenz ist das Zweitgericht nicht befugt, ein rechtskräftiges Urteil bzw. eine seiner Ansicht nach zu milde oder zu harte Grundstrafe über die auszufällende Zusatzstrafe zu korrigieren, womit sich eine Strafzumessung in Bezug auf das rechtskräftig abgeurteilte Delikt erübrigt (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.4.2).

14. **Straftat**

Das Gesetz sieht für Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz durch Täuschung der Behörden (qualifizierte Begehung) eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor, wobei bei Verhängung einer Freiheitsstrafe diese mit einer Geldstrafe zu verbinden ist (Art. 118 Abs. 3 lit. a AuG). Diebstahl wird mit

Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Für Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch sieht das Gesetz jeweils Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor (Art. 144 Abs. 1 StGB). Es kann an dieser Stelle vorweggenommen werden, dass die Kammer für all diese obgenannte zu sanktionierenden Delikte – mit Verweis auf das geringe Verschulden und auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit (Vorrang der milderen Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe) – eine Geldstrafe für angezeigt hält.

Weiter liegen gemäss aktuellem Strafregisterauszug vom 29. Oktober 2019 (pag. 1212 ff.) beim Beschuldigten drei gleichartige Vorstrafen (Geldstrafen) vor, welche vorliegend im Rahmen der Zusatzstrafenproblematik bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind: das Urteil der Staatsanwaltschaft Oberland vom 17. Oktober 2017, das Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12. Dezember 2017 und das Urteil der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 23. April 2019 (pag. 1212 ff.). Da es sich bei diesen drei Vorstrafen auch um Geldstrafen handelt, liegen somit in Bezug auf sämtliche Delikte (neue Delikte und rechtskräftige Delikte) gleichartige Strafarten vor und es ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 StGB für sämtliche neu zu beurteilenden Delikte eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden, teilweise als Zusatzstrafe zu den erwähnten Vorstrafen.

15. **Methodik im vorliegenden Fall**

Die vorliegend neu zu beurteilenden Delikte hat der Beschuldigte teilweise vor der Verurteilung vom 17. Oktober 2017 und teilweise zwischen der Verurteilung vom 17. Oktober 2017 und 12. Dezember 2017 begangen. Somit sind in einem ersten Schritt zwei voneinander unabhängige Zusatzstrafen zu bilden; eine Zusatzstrafe für die vor dem 17. Oktober 2017 begangenen Delikte und eine Zusatzstrafe für die zwischen dem Urteil vom 17. Oktober 2017 und dem Urteil vom 12. Dezember 2017 begangenen Delikte. Konkret hat der Beschuldigte die hier zu beurteilende Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz (begangen zwischen August 2016 und Februar 2017) vor dem rechtskräftigen Strafbefehl vom 17. Oktober 2017 begangen. Es ist somit unter Berücksichtigung der Widerhandlungen gegen das AIG eine Zusatzstrafe zum Urteil vom 17. Oktober 2017 zu bilden (nachfolgend Ziff. 16). Weiter wurden die hier zu beurteilenden Einbruchdiebstähle am 17. November 2017 begangen, also in der Zeit zwischen den rechtskräftigen Strafbefehlen vom 17. Oktober 2017 und dem 12. Dezember 2017, bzw. in der Zeit vor dem 12. Dezember 2017. Unter Berücksichtigung der Einbruchdiebstähle ist somit eine Zusatzstrafe zum Urteil vom 12. Dezember 2017 zu bilden (nachfolgend Ziff. 17). Einzig in der Zeit zwischen dem 12. Dezember 2017 und 23. April 2019 hat der Beschuldigte keine neu zu beurteilenden gleichartigen Delikte begangen, weshalb in Bezug auf die mit Geldstrafe sanktionierenden Delikte zum Urteil der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 23. April 2019 keine Zusatzstrafe zu bilden ist (anders bei der mit Übertretungsbusse zu sanktionierenden Delikte, vgl. nachfolgend Ziff. V.). In einem zweiten Schritt werden die zwei Zusatzstrafen anschliessend zu addieren sein (nachfolgend Ziff. 18).

16. **Zusatzstrafe zum Urteil vom 17. Oktober 2017**

16.1 Methodik und Strafraumen

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl vom 17. Oktober 2017 der Staatsanwaltschaft Oberland wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises gestützt auf Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG zu einer Geldstrafe von 18 Tagessätzen zu CHF 90.00 CHF verurteilt (pag. 1213). Im Rahmen der Zusatzstrafenbildung sind in Bezug auf dieses Urteil die zeitlich davor liegenden neu zu beurteilenden qualifizierten Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz zu berücksichtigen: Wie bereits vorweg genommen, ist auch für diese neu zu beurteilenden Delikte einzig die Ausfällung einer Geldstrafe sachgerecht. Somit liegen gleichartige Strafarten vor, womit eine Zusatzstrafe gebildet werden kann.

Das Gesetz sieht für die Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz durch Täuschung der Behörden (qualifizierte Begehung, Art. 118 Abs. 3 lit. a AIG) eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Für die obgenannte Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz ist gestützt auf Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Damit werden die qualifizierten Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz als das schwerste Delikt erachtet. Es ist somit für die qualifizierten Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz eine Einsatzstrafe zu bilden und auf Grund der Strassenverkehrswiderhandlung angemessen zu erhöhen.

16.2 Einsatzstrafe für die qualifizierte Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz / Tatkomponenten

Die Vorinstanz setzte sich eingehend mit den objektiven und subjektiven Tatkomponenten auseinander. Die Vorinstanz erachtete im Ergebnis mit Blick auf die VBRS-Richtlinien und die Referenzstrafe eine Einsatzstrafe von 150 Strafeinheiten als verschuldensangemessen. Dem kann vollumfänglich gefolgt werden. Die Kammer verweist diesbezüglich vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (vgl. pag. 1097 ff., S. 157 ff. erstinstanzliche Urteilsbegründung).

16.3 Berücksichtigung der Täterkomponenten bei den Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz

Zum Vorleben ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit 14 Jahren zusammen mit seiner Mutter in die Schweiz reiste und hier eine Lehre absolvierte. Später heiratete er, aus der Ehe gab es keine Kinder. Inzwischen ist er gemäss eigenen Angaben von seiner Ehefrau getrennt. Bis zur Einleitung des vorliegenden Verfahrens hat der Beschuldigte gearbeitet und genügend verdient, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren (pag. 626 f., 1224 ff.). Seit der Untersuchungshaft konnte der Beschuldigte sein Leben nicht wieder vollends in geordnete Bahnen bringen. So schaffte er es beispielsweise nicht mehr, in der Berufswelt Fuss zu fassen und musste teilweise Arbeitslosengeld beziehen (pag. 1204, 1224 ff.). Gemäss eigenen Angaben verspürte er sodann das Bedürfnis, zurück nach I. _____ zu gehen. Er sei bis kurz vor der Berufungsverhandlung mit seinen Eltern in I. _____ geblieben und habe im Restaurant seines Schwagers mitgeholfen (pag. 1224 ff.). Zurzeit lebe er teilweise in der Wohnung seines Onkels oder seiner Eltern in H. _____, teilwei-

se in der Wohnung seiner Eltern in I. Im Betreibungsregisterauszug sind Verlustscheine im Betrag von CHF 12'295.70 verzeichnet (pag. 1207 ff.).

Als Vorstrafen sind die Urteile vom 21. Juli 2009 betreffend einfache Körperverletzung und Sachbeschädigung, vom 7. Dezember 2010 betreffend Fahren in fahrunfähigem Zustand, sowie vom 20. November 2014, 15. August 2016 und 4. November 2016 betreffend SVG-Widerhandlungen zu erwähnen. Auch nach Begehung der hier zu beurteilenden Delikte hat der Beschuldigte noch weiter delinquent, so sind bis heute noch drei weitere Strafurteile ergangen, nämlich am 17. Oktober 2017 und am 12. Dezember 2017 wegen SVG-Widerhandlungen und 23. April 2019 wegen Hinderung einer Amtshandlung, Beschimpfung und Tätlichkeit (pag. 1212 ff.). Zwar sind sämtliche erwähnten Urteile nicht einschlägig, jedoch in der Summe strafe erhöhend zu berücksichtigen.

Dass der Beschuldigte die erhobenen Vorwürfe weiterhin bestreitet ist sein prozessuales Recht und ist nicht zu seinen Ungunsten zu werten.

Eine überdurchschnittliche Strafeempfindlichkeit ist nach Ansicht der Kammer schliesslich nicht auszumachen.

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten strafe erhöhend aus. Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz eine Erhöhung der auf Grund der Tatkomponenten festgesetzten Einsatzstrafe von 150 Strafeinheiten um 30 Strafeinheiten als angemessen, was eine Strafe von 180 Strafeinheiten ergibt.

16.4 Asperation auf Grund des Schuldspruchs wegen Art. 95 Abs. 1 lit.b SVG

Die Einsatzstrafe von 180 Strafeinheiten bzw. Tagessätzen ist mit Blick auf die rechtskräftige Verurteilung wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz angemessen zu erhöhen. Die für das isolierte Strassenverkehrsdelikt ausgesprochene rechtskräftige Geldstrafe von 18 Tagessätzen wird im Rahmen der Asperation im Umfang von 12 Tagessätzen (Faktor 2/3) berücksichtigt. Damit ergibt sich eine hypothetische Gesamtstrafe von 192 Tagessätzen.

16.5 Zusatzstrafenbildung

Von dieser hypothetischen Gesamtstrafe von 192 Tagessätzen ist die mit Urteil vom 17. Oktober 2017 ausgesprochene rechtskräftige Geldstrafe von 18 Tagessätzen wieder abzuziehen, womit eine zum Urteil vom 17. Oktober 2017 hypothetische Zusatzstrafe von 174 Tagessätzen Geldstrafe resultiert.

17. **Zusatzstrafe zum Urteil vom 12. Dezember 2017**

17.1 Methodik und Strafraumen

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl vom 12. Dezember 2017 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wegen Nichtabgabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern gestützt auf Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 90.00 CHF verurteilt (pag. 1212 ff.), als Zusatzstrafe zum Urteil vom 17. Oktober 2017 der Staatsanwaltschaft Oberland. Im Rahmen der erneuten Zusatzstrafenbildung sind in Bezug auf das Urteil vom 12. Dezember 2017 die zeitlich davor liegenden neu zu beurteilende Einbruchdiebstähle (Diebstahl, Sachbeschä-

digung, Hausfriedensbruch) vom 17. November 2017 zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Einbruchdiebstähle ist somit eine Zusatzstrafe zum Urteil vom 12. Dezember 2017 zu bilden. Wie bereits vorweg genommen, ist auch für diese neu zu beurteilende Delikte einzig die Ausfällung einer Geldstrafe sachgerecht. Somit liegen gleichartige Strafarten vor, womit eine Zusatzstrafe gebildet werden kann.

Diebstahl wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Für Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch sieht das Gesetz jeweils Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor (Art. 144 Abs. 1 StGB). Für die obgenannte Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz ist gestützt auf Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Damit sind die beiden Diebstähle in J. _____ und in L. _____ als Tatgruppe als schwerste Straftat zu erachten und bilden damit Ausgangspunkt für die Einsatzstrafe. Diese wird dann aufgrund der übrigen neu zu beurteilenden Delikte der Sachbeschädigungen und der Hausfriedensbrüche wie auch aufgrund der rechtskräftigen Strassenverkehrswiderhandlung gemäss Urteil vom 17. Oktober 2017 angemessen zu erhöhen sein.

17.2 Einsatzstrafe für den mehrfachen Diebstahl / Tatkomponenten

Die Vorinstanz setzte sich eingehend mit den objektiven und subjektiven Tatkomponenten auseinander und erachtete im Ergebnis mit Blick auf die VBRS-Richtlinien und die Referenzstrafe eine isoliert betrachtete Strafe von 60 Strafeinheiten pro Diebstahl als angemessen. Dem kann gefolgt werden und auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen (pag. 1099, S. 59 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Im Rahmen der Tatgruppe wird somit der erste Diebstahl mit 60 Strafeinheiten veranschlagt, der zweite Diebstahl asperierend mit 40 Strafeinheiten (Faktor 2/3) berücksichtigt. Damit ergibt sich als Zwischenresultat auf Grund der Tatkomponenten für die Tatgruppe der beiden Diebstähle eine Einsatzstrafe von 100 Strafeinheiten, bzw. 100 Tagessätzen.

17.3 Asperation auf Grund der mehrfachen Sachbeschädigung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs / Tatkomponenten

Die Strafe ist schliesslich aufgrund der Schuldsprüche wegen mehrfacher Sachbeschädigung und mehrfachen Hausfriedensbruchs zu erhöhen. Die Vorinstanz hat das jeweilige objektive und subjektive Tatverschulden korrekt umschrieben. Sie hat insbesondere auch die Rolle der Mittäterschaft und beim Hausfriedensbruch den nahen Zusammenhang zum Hauptdelikt des Diebstahls berücksichtigt, auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen (vgl. pag. 1100 f., S. 60 f. erstinstanzliche Urteilsbegründung). Die Vorinstanz erachtete pro erfolgte Sachbeschädigung – in Berücksichtigung der Asperation im Umfang von 2/3 – eine Strafe von je 15 Strafeinheiten als verschuldensangemessen. Für den Hausfriedensbruch erachtete die Vorinstanz – in Berücksichtigung der Asperation im Umfang von ½ auf Grund des nahen Zusammenhangs zum Hauptdelikt – eine Strafe von je 5 Strafeinheiten pro erfolgten Hausfriedensbruch als angemessen. Dem kann gefolgt werden. Die auf Grund der Tatkomponenten des Diebstahls festgesetzte Einsatzstrafe von 100 Strafeinheiten ist damit um 30 Strafeinheiten aufgrund der Tatkomponenten der

beiden Sachbeschädigungen und um 10 Strafeinheiten auf Grund der Tatkomponenten der beiden Hausfriedensbrüche zu erhöhen. Dies ergibt als Zwischenergebnis eine Strafe von 140 Strafeinheiten.

- 17.4 Berücksichtigung der Täterkomponenten beim mehrfachen Diebstahl, der mehrfachen Sachbeschädigung und dem mehrfachen Hausfriedensbruch

Es kann grundsätzlich auf die Erwägungen unter Ziff 16.3. hiervor verwiesen werden, wobei die Täterkomponente im Verhältnis zu den hier zu beurteilenden Delikten lediglich mit 20 Strafeinheiten strafehöhend berücksichtigt werden, was eine Strafe von 160 Strafeinheiten ergibt.

- 17.5 Berücksichtigung des Schuldspruchs wegen Art. 95 Abs. 1 lit.b SVG / Zusatzstrafenbildung

Bei der Zusatzstrafenbildung geht es darum, die infolge Asperation *sämtlicher* zu berücksichtigender Delikte eingetretene Reduzierung der Strafe zu berücksichtigen. Bei der mit Urteil vom 12. Dezember 2017 ausgesprochenen Geldstrafe von 25 Tagessätzen handelt es sich jedoch schon um eine Zusatzstrafe, damit ist der Beschuldigte bei dieser Strafe bereits in Genuss einer Reduzierung zufolge Asperation gekommen. Da der Täter für die gleiche Straftat nicht mehrfach in Genuss der Asperation kommen kann, erfolgt rechnerisch keine weitere Reduzierung der neu festzusetzenden Strafe durch die Zusatzstrafenbildung, es bleibt damit bei den festgesetzten 160 Strafeinheiten. Es resultiert somit eine zum Urteil vom 12. Dezember 2017 hypothetische Zusatzstrafe von 160 Tagessätzen.

18. **Addition**

Die beiden Zusatzstrafen gemäss Ziff. 16.5. und Ziff. 17.5. sind nun zu addieren (174 Tagessätze + 160 Tagessätze = 334 Tagessätze). Das Resultat, 334 Tagessätze, würde die Zusatzstrafe zu den beiden Vorstrafen vom 17. Oktober 2017 und 12. Dezember 2017 bilden. Auf Grund des Verschlechterungsverbot es kann die Kammer jedoch maximal eine Zusatzstrafe von 300 Tagessätzen aussprechen.

19. **Fazit – Konkretes Strafmass**

Der Beschuldigte ist somit zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu verurteilen, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Oberland vom 17. Oktober 2017 und zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12. Dezember 2017.

20. **Bedingter Strafvollzug**

Betreffend den bedingten Strafvollzug verweist die Kammer vollumfänglich auf die korrekten vorinstanzlichen Ausführungen (vgl. pag. 1102 f., S. 62 erstinstanzliche Urteilsbegründung). Unter Würdigung aller Umstände liegt keine ungünstige Legalprognose vor, weshalb für die Geldstrafe der bedingte Vollzug gewährt werden kann. Der Vollzug der Geldstrafe wird somit aufgeschoben und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festgesetzt.

21. **Anrechnung Untersuchungs- und Sicherheitshaft**

Die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 300 Tagen wird gemäss Art. 51 StGB im Umfang von 300 Tagessätzen an die Geldstrafe angerechnet.

V. **Strafzumessung für die mit Übertretungsbusse zu bestrafenden Delikte**

Es wird vorab auf die vorangehenden theoretischen Ausführungen zum anwendbaren Recht, zur Überprüfung durch die Kammer sowie zur echten und retrospektiven Konkurrenz verweisen (vgl. Ziff. IV.11-13).

Die vorliegend zu beurteilende Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Betäubungsmittelkonsum (Art. 19a Ziff. 1 BetmG) stellt eine Übertretung dar und wird demgemäss mit einer Übertretungsbusse bestraft.

Gemäss aktuellem Strafregisterauszug vom 29. Oktober 2019 liegt beim Beschuldigten eine gleichartige Vorstrafe vor, welche im Rahmen der Zusatzstrafenproblematik bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. Bei dieser zu berücksichtigenden Vorstrafe handelt es sich um die mit Urteil der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 23. April 2019 für eine Tötlichkeit ausgesprochene rechtskräftige Übertretungsbusse von CHF 850.00 (pag. 1214). Das vorliegend neu zu beurteilende Delikt der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (festgestellt am 17. November 2017) hat der Beschuldigte vor der Verurteilung vom 23. April 2019 wegen Tötlichkeit begangen, weshalb methodisch eine Zusatzstrafe zum Urteil vom 23. April 2019 zu bilden ist.

Im Vergleich zur neu beurteilenden Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz stellt die rechtskräftige Tötlichkeit das schwerere Delikt dar, weshalb diese als Einsatzstrafe zu gelten hat. Entsprechend ist die mit Urteil vom 23. April 2019 für die Tötlichkeit festgelegte Strafe von CHF 850.00 Übertretungsbusse Ausgangspunkt für die Einsatzstrafe. Diese ist nun im Rahmen der Asperation auf Grund der neu begangenen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz angemessen zu erhöhen. Für die Konsumwiderhandlung erachtet die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz bei isolierter Betrachtung eine Übertretungsbusse von CHF 100.00 als angemessen (pag. 1102, S. 63 der erstinstanzliche Urteilsbegründung), im Rahmen der Asperation wird diese jedoch nur noch mit CHF 50.00 berücksichtigt. Hieraus ergibt sich für das rechtskräftige und für das neu zu beurteilende Delikt zusammen eine hypothetische Gesamtstrafe von CHF 900.00 Übertretungsbusse (CHF 850.00 + 50.00). Davon abzuziehen ist nun die mit Urteil vom 23. April 2019 bereits ausgesprochene und rechtskräftige Übertretungsbusse von CHF 850.00, womit eine zum Urteil vom 23. April 2019 auszusprechende Zusatzstrafe von CHF 50.00 Tagessätzen Geldstrafe resultiert (CHF 900.00 – CHF 850.00).

Der Beschuldigte wird somit zu einer Übertretungsbusse von CHF 50.00 als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 23. April 2019 verurteilt. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf einen Tag festgesetzt.

VI. Zivilpunkt

22. Allgemeines

In Bezug auf die theoretischen Ausführungen zum Schadenersatzanspruch und die zugrundeliegenden strafprozessualen Grundlagen wird auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (pag. 1110 f., S. 70 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

23. Zivilklage D. _____

Am 25. November 2017 machte der Straf- und Zivilkläger D. _____ eine Schadenersatzforderung von CHF 1'000.00 geltend (pag. 208, 775). Entsprechende Belege wurden nicht eingereicht. Für die erstinstanzliche Hauptverhandlung liess sich der Straf- und Zivilkläger in der Folge dispensieren (pag. 904 ff.), ohne eine Begründung oder weitere Belege für die Zivilforderung einzureichen. Oberinstanzlich wurde dem Straf- und Zivilkläger das persönliche Erscheinen an der Berufungsverhandlung freigestellt und darauf hingewiesen, dass er sich vertreten lassen oder schriftliche Anträge stellen könne, wenn er nicht persönlich erscheine (pag. 1140, 1150 ff.). Der Straf- und Zivilkläger hat hierauf nicht reagiert, er hat keine schriftlichen Anträge oder weitere Belege eingereicht und war auch an der Berufungsverhandlung nicht anwesend.

Als sich D. _____ kurz nach dem erlittenen Einbruch als Privatk Kläger konstituierte und CHF 1'000.00 Schadenersatz geltend machte (pag. 208), konnte er noch nicht genau wissen, wie hoch der Sachschaden an der Terrassentüre tatsächlich ausfallen würde und ob weitere Gegenstände gestohlen worden seien als die angegebene Sonnenbrille. Zu einem späteren Zeitpunkt erhielt D. _____ für den Schaden an seiner Terrassentüre Versicherungsleistungen seiner Versicherung, welche anschliessend in die Ansprüche von D. _____ (bis auf die Höhe der entrichteten Leistung) subrogierte (pag. 931). Es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass es D. _____ grundsätzlich offen steht, einen über die erhaltenen Leistungen seiner Versicherung hinaus angefallener Schaden – beispielsweise den Selbstbehalt gemäss Versicherungsvertrag – selbständig adhäsionsweise im Strafverfahren geltend zu machen. Da er in der Folge aber weder seine Schadenersatzforderung neu bezifferte noch die ursprüngliche Schadensersatzforderung schriftlich begründete oder belegte, ist seine Zivilklage in Übereinstimmung mit der Vorinstanz in Anbetracht unzureichender Begründung gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO formell auf den Zivilweg zu verweisen.

24. Zivilklage ,C. _____‘

,C. _____‘ teilte mit Schreiben vom 10. August 2018 der Vorinstanz mit, dass sie infolge Anspruchssubrogation aus dem Versicherungsvertragsgesetz mit dem Privatk Kläger D. _____ im laufenden Strafverfahren gegen E. _____ und A. _____ eine Forderung im Umfang von CHF 5'082.00 geltend mache. Sie begründete ihre Forderung damit, dem Versicherungsnehmer, D. _____, auf Grundlage der eingereichten Reparaturangebote der beschädigten Balkontüre/Fenster eine Entschädigung in der Höhe von CHF 5'082.00 ausbezahlt zu haben (pag.

931). Entsprechende Unterlagen wurden eingereicht (pag. 932 ff., 939) und zu den Akten erkannt (pag. 940 ff.). Oberinstanzlich reichte die ‚C._____‘ erneut die obgenannten Unterlagen ein und bestätigte damit sinngemäss ihren Antrag auf CHF 5'082.00 (pag. 1155 ff.).

Es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass ‚C._____‘ gemäss Art. 72 VVG vollständig in die Rechte des Privatklägers D._____ eingetreten ist (vgl. pag. 208, 775), was oberinstanzlich von der Verteidigung denn auch nicht mehr beanstandet wurde.

Der Versicherungsnehmer D._____ erlitt durch den Einbruch Schaden an seiner Terrassentüre. Dieser Schaden ist belegt und wurde von der Versicherungsgesellschaft in der Höhe von CHF 5'082.00 gedeckt (pag. 931) und nun von der Versicherungsgesellschaft als Zivilklage geltend gemacht. Das Beweisergebnis hat ergeben, dass E._____ und A._____ (letzterer im Sinne der Mittäterschaft) durch das Aufbrechen der Terrassentüre in das Haus von D._____ eingebrochen sind, womit auch ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Verhalten und dem Schaden gegeben ist. Die Widerrechtlichkeit ist ohne weiteres zu bejahen, die beiden Beschuldigten E._____ und A._____ handelten vorsätzlich. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuspprechung von Schadenersatz sind somit erfüllt. Die Zivilklage ist beziffert und begründet. Die Schadenersatzforderung kann zugesprochen werden. Gestützt auf Art. 50 Abs. 1 OR und Art. 418 Abs. 3 StPO haften A._____ und E._____ solidarisch für den gemeinsam verschuldeten Schaden.

A._____ ist somit in Anwendung von Art. 41 und Art. 50 OR sowie Art. 126 Abs. 1 lit. a und 418 Abs. 3 StPO zu verurteilen zur Bezahlung von CHF 5'082.00 Schadenersatz an ‚C._____‘ unter solidarischer Haftung mit E._____ für den gesamten Betrag.

VII. Kosten und Entschädigung

25. Verfahrenskosten

25.1 Erstinstanzliches Verfahren

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Festlegung der Verfahrenskosten zu bestätigen. Die auf den Beschuldigten anteilmässig entfallenden vorinstanzlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf insgesamt CHF 8'647.20 (inkl. Urteilsbegründung, vgl. Bst. B. Ziff. I.4 und Bst. H Ziff. 1 des erstinstanzlichen Dispositivs) und werden dem Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt.

25.2 Oberinstanzliche Verfahrenskosten

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten für das oberinstanzliche Verfahren werden auf CHF 3'500.00 festgelegt (Art. 24 lit. a i.V.m. Art. 5 VKD).

Der Beschuldigte ist oberinstanzlich mit seinen Anträgen vollumfänglich unterlegen, so dass er die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 3'500.00, zu tragen hat.

26. Amtliche Entschädigung

26.1 Erstinstanzliche Verfahren

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung vor erster Instanz durch Fürsprecher B._____ wird aufgrund der erstinstanzlich eingereichten und als angemessen erachteten Kostennote festgesetzt (pag. 983 f.). Fürsprecher B._____ wird vom Kanton Bern eine amtliche Entschädigung von CHF 9'221.25 (inkl. Auslagen und MwSt.) ausgerichtet. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 9'221.25 zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'073.25, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Zusätzlich ist festzustellen, dass mit der ersten amtlichen Verteidigung des Beschuldigten, Fürsprecher M._____, bereits mit Verfügung der regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 5. März 2018 (pag. 701 ff.) abgerechnet wurde. A._____ hat dem Kanton Bern auch diese ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 5'599.30 zurückzuzahlen und Fürsprecher M._____ die Differenz von CHF 1'125.95 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

26.2 Oberinstanzliches Verfahren

Für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten vor oberer Instanz durch Fürsprecher B._____ wird grundsätzlich auf die eingereichte Kostennote vom 12. November 2019 (pag. 1237 f.) abgestellt. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass der Verteidigung ein offensichtlicher Rechnungsfehler bei der Berechnung von Mehrwertsteuer unterlaufen ist. 7.7% MwSt. auf dem Betrag von CHF 4091.00 ergeben einen Mehrwertsteuerbetrag von CHF 315.00 (statt CHF 327.30), dies wird entsprechend korrigiert (vgl. Tabelle Urteilsdispositiv IV.3.2.). Fürsprecher B._____ wird somit vom Kanton Bern eine amtliche Entschädigung von CHF 4'406.00 (amtliches Honorar CHF 3'950.00, Auslagen CHF 141.00, MwSt. CHF 315.00) ausgerichtet. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'406.00 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Der amtliche Verteidiger macht in seiner eingereichten Kostennote kein volles Honorar geltend und verzichtet damit auf sein Rückforderungsrecht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

VIII. Verfügungen

27. DNA-Profil und erkennungsdienstliche Daten

Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. O._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

IX. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 12. September 2018 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

auf die Anordnung einer **Landesverweisung verzichtet** wurde.

II.

A._____ wird **schuldig erklärt**:

1. der **Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz durch Täuschung der Behörden, qualifiziert** begangen in der Zeit von ca. August 2016 bis Februar 2017 in G._____, H._____ und I._____;
2. des **Diebstahls**, der **Sachbeschädigung** und des **Hausfriedensbruchs**, jeweils **mehrfach** begangen
 - 2.1. am 17. November 2017 in J._____ zum Nachteil von K._____ (Deliktsbetrag unbekannt), gemeinsam mit E._____;
 - 2.2. am 17. November 2017 in L._____ zum Nachteil von D._____ (Deliktsbetrag CHF 100.00), gemeinsam mit E._____;
3. der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Konsum von Betäubungsmitteln**, begangen bzw. festgestellt am 17. November 2017 in L._____

und in Anwendung der

Art. 30, 34, 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 106, 139 Ziff. 1, 144 Abs. 1, 186 aStGB;

Art. 118 Abs. 2 sowie Abs. 3 lit. a AIG;

Art. 19a Ziff. 1 BetmG;

Art. 426, 428 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 300 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 9'000.00**, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Oberland vom 17. Oktober 2017 und zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12. Dezember 2017.

Der Vollzug der Geldstrafe wird **aufgeschoben** und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 300 Tagen wird im Umfang von 300 Tagessätzen auf die Geldstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 50.00** als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 23. April 2019.

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf einen Tag festgesetzt.

3. Zur Bezahlung der anteilmässigen auf ihn entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 8'647.20**.
4. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 3'500.00**.

III. Zivilklagen

1. A._____ wird in Anwendung von Art. 41 und Art. 50 OR sowie Art. 126 Abs. 1 lit. a und 418 Abs. 3 StPO verurteilt:

Zur Bezahlung von **CHF 5'082.00 Schadenersatz an C.**_____, unter **solidarischer Haftung** mit E._____ (für den ganzen Betrag).

2. Die **Zivilklage** des Privatklägers **D.**_____ wird in Anbetracht der unzureichenden Begründung **auf den Zivilweg verwiesen** (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).

IV. Weiter wird verfügt:

1. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. O._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
2. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Fürsprecher B._____, wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

3.1. Erste Instanz

Leistungen ab 1.1.2018		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		38.50	200.00	CHF	7'700.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	862.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8'562.00	CHF	659.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	9'221.25
volles Honorar				CHF	9'625.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	862.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'487.00	CHF	807.50
Total				CHF	11'294.50
nachforderbarer Betrag				CHF	2'073.25

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 9'221.25 zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'073.25, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3.2. Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2018		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		19.75	200.00	CHF	3'950.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	141.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'091.00	CHF	315.00
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'406.00

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'406.00 zurückzuzahlen sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Der amtliche Verteidiger verzichtet auf sein Rückforderungsrecht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

4. Es wird festgestellt, dass mit der ersten amtlichen Verteidigung von A._____, Fürsprecher M._____, bereits mit Verfügung der regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 5. März 2018 (pag. 701 ff.) abgerechnet wurde.

A._____ hat dem Kanton Bern die Fürsprecher M._____ ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 5'599.30 zurückzuzahlen und Fürsprecher M._____ die Differenz von CHF 1'125.95 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, vertreten durch Fürsprecher B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft
- der Zivilklägerin C. _____
- dem Straf- /Zivilkläger D. _____
- Fürsprecher M. _____

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Staatssekretariat für Migration (Urteil mit Begründung, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (nur Dispositiv)

Bern, 12. November 2019
(Ausfertigung: 6. Januar 2020)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Falkner
Die Gerichtsschreiberin:

Piccioni

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.